

EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS



ECCHR ZOSSENER STR. 55-58 10961 BERLIN GERMANY

Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Konrad-Adenauer-Str. 20
60313 Frankfurt

—
EUROPEAN CENTER FOR
CONSTITUTIONAL AND
HUMAN RIGHTS e.V.

—
ZOSSENER STR. 55-58
AUFGANG D
10961 BERLIN, GERMANY

—
PHONE +49. (0) 30. 40 04 85 90
FAX +49. (0) 30. 40 04 85 92
MAIL INFO@ECCHR.EU
WEB WWW.ECCHR.EU

Berlin, den 30.04.2010

—
AMTSGERICHT
BERLIN-CHARLOTTENBURG
VR 26608

—
VORSTAND:
CHRISTIAN BOMMARIUS
DIETER HUMMEL
LOTTE LEICHT
MICHAEL RATNER

—
GENERALSEKRETÄR:
WOLFGANG KALECK

Strafanzeige

wegen

Überschwemmung, Nötigung, Aussetzung u.a.

Namens und in Vollmacht der Menschenrechtsorganisation European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) e.V., vertreten durch ihren Geschäftsführer, Rechtsanwalt Wolfgang Kaleck, sowie namens und in Vollmacht des geschädigten sudanesischen Staatsangehörigen Ali Khaliefa Askouri

wird hiermit

Strafanzeige

erstattet wegen sämtlicher in Betracht kommender Straftatbestände, insbesondere wegen § 313 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. § 308 Abs. 5 sowie §§ 305 Abs. 1, 303 Abs. 1, 240 Abs. 1, 221 Abs. 1, Nr. 1 StGB sowie § 17 Nr. 1 TierschG

gegen die deutschen Staatsangehörigen

1. Dr. Henning Nothdurft, Vorsitzender der Geschäftsführung, Lahmeyer International GmbH, Friedberger Str. 173, 61118 Bad Vilbel
2. Egon Failer, Bereichsleiter Engineering and Consulting Services, Lahmeyer International GmbH, Friedberger Str. 173, 61118 Bad Vilbel
3. sonstige an den fraglichen Straftaten beteiligte Mitarbeiter der Lahmeyer International GmbH, Friedberger Str. 173, 61118 Bad Vilbel.

Es wird um die Bestätigung des Einganges dieses Schreibens sowie Mitteilung des Aktenzeichens und des zuständigen Sachbearbeiters bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main gebeten, da ggf. weitere Informationen nachzutragen sind.

Das ECCHR ist eine gemeinnützige juristische Menschenrechtsorganisation, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg, die beispielhafte juristische Verfahren initiiert, führt und unterstützt, um so staatliche und nichtstaatliche Akteure für die von ihnen begangenen Menschenrechtsverletzungen verantwortlich zu machen.

Der Anzeigenerstatter, Herr Ali Askouri, ist selbst durch die hier angezeigten Taten Geschädigter und vertritt zugleich das Office of the Hamadab Affected People (LOHAP) mit Sitz in London als dessen Präsident. In dieser Vereinigung haben sich seit mehr als 10 Jahren Personen, die von dem hier im Zentrum stehenden Merowe-Staudammprojekt (auch bekannt als Hamadam-Staudammprojekt) betroffen sind, zusammengeschlossen, um ihre Rechte zu verteidigen.

Den Beschuldigten wird vorgeworfen, mittäterschaftlich bei zwei selbständigen Gelegenheiten jeweils die Tatbestände der Überschwemmung in Tateinheit mit Aussetzung Hilfloser, Nötigung, Sachbeschädigung und Zerstörung von Bauwerken sowie Tötung von Wirbeltieren nach Tierschutzgesetz verwirklicht zu haben.

Der Anzeige liegen zusammengefasst folgende Sachverhalte zugrunde: die Beschuldigten waren in der Firma Lahmeyer International GmbH, im Folgenden „Lahmeyer“, verantwortlich für die Planung, komplette Bauüberwachung und Inbetriebnahme des Staudammprojekts Merowe in Nordsudan. Im Verlauf der Bauarbeiten wurde im Dezember 2005 auf Anweisung der Beschuldigten der Hauptflussarm des Nils geschlossen und der Fluss über einen schmalen Nebenarm umgeleitet, wodurch eine Überflutung von Siedlungsgebieten des Volkes der Amri verursacht wurde. Die Amri hatten vorher umgesiedelt werden sollen, diese Umsiedlung war aber zur Zeit der Überflutung noch nicht erfolgt, wie den Beschuldigten bekannt war; aufgrund der Überflutung mussten in der Zeit vom 7. bis zum 23. August 2006 mehr als 2.740 Familien ihre Häuser und Habe verlassen.

Im zweiten Tatkomplex wird den Beschuldigten vorgeworfen, dass auf ihre Anweisung der Staudamm am 16. April 2008 fertiggestellt und in Betrieb genommen wurde, was in den Folgemonaten zur Aufstauung des Stausees und zum Anstieg des Wasserspiegels sukzessive bis auf die Höhe der Siedlungen Manasir führte. Diese waren zu dieser Zeit aber noch nicht umgesiedelt, so dass schätzungsweise 2.000 Familien der Manasir in den Monaten zwischen Ende Juli 2008 und Januar 2009 ohne Vorwarnung Hals über Kopf ihre Häuser verlassen mussten und sämtliche Besitztümer ersatzlos verloren.

I. Sachverhalt

1. Das Merowe-Staudammprojekt

1.1. Allgemeine Projektbeschreibung

1.2. Die Umsiedlungen

1.3. der Auftrag der Firma Lahmeyer im Merowe-Projekt

2. Die Tathergänge im EDInzelnen

2.1. Erster Tatkomplex: Überschwemmung des Siedlungsgebietes der Amri 2006

2.2. Zweiter Tatkomplex: Die Überschwemmung des Siedlungsgebietes der Manasir, Juli 2008 bis Januar 2009

3. Kontextualisierung und Bewertung

3.1. Internationale Standards für den Bau von Staudämmen

3.2. Die Erfahrungen der Beschuldigten

3.3. Kenntnisse der Beschuldigten von den Hindernissen bei den Umsiedlungen der Amri (Überschwemmung 2006, 1. Tatkomplex) und Manasir (Überschwemmung 2008/9, 2. Tatkomplex)

II. Rechtliche Würdigung

1. Die Überflutung der Amri-Gebiete im August 2006

1.1 Strafbarkeit nach § 313 Abs. 1 StGB

1.2 Strafbarkeit nach § 313 Abs. 2 i.V.m. § 308 Abs. 5 StGB

1.3 Strafbarkeit nach § 221 Abs. 1 Nr 1 StGB

1.4 Strafbarkeit nach § 305 Abs. 1 StGB

1.5 Strafbarkeit nach § 240 Abs. 1 StGB

1.6 Strafbarkeit nach § 303 Abs. 1 StGB

1.7 Strafbarkeit nach § 17 Nr. 1 TierSchG

2. Die Überflutungen der Gebiete der Manasir 2008 und 2009

2.1 Strafbarkeit nach § 313 Abs. 1 StGB

2.2 Strafbarkeit nach § 313 Abs. 2 i.V.m. § 308 Abs. 5 StGB

2.3. Weitere in Betracht kommende Straftatbestände

3. Strafbarkeit nach deutschem Strafrecht

III. Schlussbemerkung

I. Sachverhalt

Zunächst soll einleitend das Staudammprojekt Merowe und die den angezeigten Taten vorangegangenen Umsiedlungsverhandlungen dargestellt werden (I.1.), um die Ereignisse des strafrechtlich relevanten Verhaltens der Beschuldigten in diesem Kontext sachgerecht bewerten zu können. Es folgen die Tathergänge im Einzelnen (I.2.), nämlich zuerst die Flutung des Amri-Gebietes 2005-2006, dann die Flutung des Manasir-Gebietes 2008-2009. Im Anschluss folgt eine Bewertung der Tatsachen im Kontext der in der Branche der Staudambauer maßgeblichen Standards.

1. Das Merowe-Staudammprojekt

1.1. Allgemeine Projektbeschreibung

Der Merowe-Damm ist das gegenwärtig größte Wasserkraft-Projekt auf dem Afrikanischen Kontinent. Er befindet sich am Nil, etwa 800 km nördlich (flussabwärts) der sudanesischen Hauptstadt Khartoum. Dort fließt der Nil in zwei Armen, die durch eine Insel getrennt sind.

Der Merowe-Staudamm wurde als Mehrzweckanlage konzipiert und für die Erzeugung von Energie durch ein 1.250 Mega Watt (MW) Wasserkraftwerk, die Bewässerung für landwirtschaftliche Zwecke und den Hochwasserschutz des nördlichen Teils des Sudan entworfen. Das Projekt betrifft ein Gebiet von 6364 km², die Gesamtlänge der Staudämme beträgt 9.280 Meter, die Höhe der Dammkrone 67 Meter. Dabei ist geplant, mit dem durchschnittlichen Abfluss von etwa 2.300 m³/s 6.000 Gigawattstunden (GWh) Strom zu erzeugen und mit dem Wasserspeicher zusätzlich etwa 400.000 ha Land zu bewässern. Der Stausee deckt nach den Planungen eine Fläche von etwa 800 km² ab. (vgl. Satellitenbilder und Landkarte,

Anlage 1.1-9.

Als Ausführungszeitraum sind insgesamt 13 Jahre vorgesehen (2000 – 2013).¹

Die verantwortliche Behörde, "Dam Implementation Unit" (DIU), untersteht direkt dem Präsidenten Al-Bashir.² Sie verfügt nicht nur über eigene Sicherheitskräfte, sondern genießt auch

¹ <http://merowedam.gov.sd/en/org-structure.html>; <http://www.lahmeyer.de/de/projekte/detailansicht/project/298/>; EAWAG-Bericht 2006, S. 16; Lahmeyer International: Environmental Assessment Report for Merowe Dam Project, 2002, S. 2-1, in Kopie als Anlage anbei

Immunität, auch unter der Interim-Verfassung von 2005, vgl. The Executive Committee of the Manasir Community People Affected by Merowe Dam: An Emergency Appeal for Urgent relief to the Manasir, Victims of Flooding by Merow Dam, August 2008, <http://in.facebook.com/topic.php?uid=75911475088&topic=5458>

Anlage 2.

Das Projekt wird durch die Regierungen Sudans sowie mehrerer arabischer Länder und die China Import Export Bank finanziert. Ein Konsortium mehrerer chinesischer Firmen sowie sudanesischer Subunternehmer sind am Bau ebenso beteiligt wie die französische Firma Alstom (elektro-mechanische Anlagen) und die Schweizer Firma ABB (Lieferung von Transmissionsstationen), vgl. Bosshard/ Hildyard, A Critical Juncture for Peace, Democracy, and the Environment: Sudan and the Merowe/Hamadab Dam Project - Report from a Visit to Sudan and a Fact-Finding Mission to the Merowe Dam Project 22 February – 1 March 2005, Mai 2005 (<http://www.internationalrivers.org/files/050428merowe.pdf>),

Anlage 3.

1.2. Die Umsiedlungen

Der mit dieser Strafanzeige erhobene Vorwurf ist verknüpft mit den Umsiedlungsmaßnahmen für die betroffenen Menschen im Überflutungsgebiet. In beiden Tatkomplexen wurde nicht abgewartet, bis die notwendigen Umsiedlungen durchgeführt waren. Dass die von dem Staudammprojekt und der dafür eingeleiteten Baumaßnahmen betroffenen Menschen und Tiere noch nicht umgesiedelt waren, als die Beschuldigten die zur Überflutung führenden Maßnahmen ergriffen haben, war den beiden Beschuldigten auch bekannt war. Dennoch wirkten sie bei den Baumaßnahmen und bei den Flutungen ohne Rücksicht auf die nicht umgesiedelten Familien in leitender und planender Stellung mit.

1.2.1. Betroffene Bevölkerung

Die Schätzungen über die Zahl der Betroffenen, die im Rahmen des Projekts umzusiedeln waren, schwanken. Laut der Machbarkeitsstudie der Firma Lahmeyer (Lahmeyer Environmental Assessment Report 2002, S. i-6, 3-12f, 3-16),

Anlage 4,

sind Angehörige dreier Volksgruppen betroffen, nämlich 560 Familien der Hamdab, 2.500 Familien der weiter flussaufwärts siedelnden Amri, sowie 4.500 Familien der noch weiter flussaufwärts siedelnden Manasir, dies entspricht einer geschätzten Gesamtzahl von ca. 38.000 betroffenen Personen (Environmental Assessment Report, S. 3-13, 3-16). Nach anderen Angaben sind zwischen 50.000 und 78.000 Menschen betroffen (vgl. Nicholas Hildyard, Neutral? Against What? Bystanders and Human Rights Abuses: The case of Merowe Dam in Sudan Studies, No 37, April 2008,

Anlage 5).

In dem Fachartikel über das Merowe-Dammprojekt von Failer/Mutaz/El Tayeb, Merowe: the largest water resources project under construction in Africa, Hydropower & Dams 2006, S. 69ff, S. 73,

Anlage 6,

wird von ca. 70.000 Betroffenen gesprochen. Die Mehrzahl der Betroffenen betrieb bis zur Überschwemmung auf ihrem Landbesitz Landwirtschaft in kleinem Maßstab in der unmittelbaren Nachbarschaft des Nils, wobei sie das jahreszeitlich überflutete Land (sog. „gerouf“ Land) intensiv bewässert und bebaut haben, vornehmlich mit Grundnahrungsmitteln. Das Verkaufsprodukt der Region sind Datteln.

1.2.2. Die Umsiedlungsverhandlungen

Mit Wirkung zum 17. September 2002 wurde zunächst durch Präsidialdekret Nr. 353 eine Fläche von 6364 km² auf dem Gebiet der Föderalstaaten Northern State (Siedlungsgebiete der Amri und Hamdab) und Nile State (Siedlungsgebiet der Manasir) für den Stausee enteignet. Ob diese Enteignung rechtmäßig war, ist nicht entscheidend für die Frage der Unrecht-

mäßigkeit der hier angezeigten Tathergänge, weil diese auch bei rechtmäßiger Enteignung nicht als rechtmäßige Vollstreckungsmaßnahme angesehen werden können.

Die auf die Enteignung folgenden Umsiedlungsverhandlungen mit den beiden von den Überschwemmungen betroffenen Gruppen, den Amri (Überschwemmung 2006, 1. Tatkomplex) und den Manasir (Überschwemmung 2008/09, 2. Tatkomplex) wurden konfliktreich aber nicht erfolgreich geführt, so dass jeweils zur Zeit der Überschwemmungen, für die Amri im August 2006 und für die Manasir von Juli 2008 bis Januar 2009, die Umsiedlungen der jeweils betroffenen Bevölkerung noch nicht erfolgt waren.

Für die Amri war die Umsiedlung in das in der Wüste liegende Wadi Al Mugadam in Bayuoda für Dezember 2005 vorgesehen. Sie konnte nicht pünktlich erfolgen, da die Anlage Ende August 2006 immer noch nicht fertig gestellt war und das zur Verfügung gestellte Land den gesetzlichen Anforderungen nicht genügte. (Vgl. The Amri Committee: Complaint to UN Special Rapporteur on Adequate Housing, 29.08.2006, Punkt 2.9

Anlage 7).

Dies war auch aus öffentlichen Quellen ersichtlich, und zwar bereits im November 2005, als sowohl im dem Artikel „Hamdab dam - Row over water wells between Chinese, residents“ vom 28. November 2005 der Zeitung Sudan Tribune,

Anlage 8,

sowie durch eine öffentliche Meldung der Organisationen International Rivers Network und The Corner House, mit dem Titel „Urgent Call for a Negotiated Agreement To End the Violence in the Merowe/Hamadab Dam-Affected Areas November 30, 2005“ (<http://www.internationalrivers.org/files/051130appeal.pdf>),

Anlage 9,

über die Konflikte berichtet wurde, die die Umsiedlung verhinderten.

Die Manasir sind die größte der drei betroffenen Bevölkerungsgruppen. Für ihre Umsiedlung sieht der Resettlement Act aus dem Jahr 2002 als eine von zwei Optionen die Umsiedlung in die Nähe des entstehenden Stausees vor. Diese Option wurde in Verhandlungen mit der

Regierung bestätigt, aber von der DIU nicht berücksichtigt, die vielmehr eine Umsiedlung in ungeeignete Wüstengebiete nördlich von Abu Hamad vornehmen wollte. Es kam zum Konflikt. (vgl. Emergency Appeal for Urgent Relief, **Anlage 2**).

Im Mai 2006 wurde die Verantwortung für Umsiedlungen nach gewalttätigem Auftreten von DIU-Mitarbeitern³ auf die Föderalstaaten Northern State und Nile State übertragen (vgl., Emergency Appeal for Urgent Relief **Anlage 2**). Nach Aussage des Geschädigten Askouri lehnen die staatlichen Staudammbehörden es bis heute ab, Verhandlungen über Entschädigungen mit den demokratisch gewählten Vertretern der Manasir zu führen; sie verhandeln mit nicht autorisierten Personen (vgl. Aussage des Geschädigten Askouri vom 1.10.2009,

Anlage 10.

Zwar wurde am 01.06.2006 die wunschgemäße Umsiedlung der Manasir mit dem seit Mai 2006 zuständigen Gouverneur des Nil Staates vereinbart und durch einen Erlass des Präsidenten (Nr. 70/2006), sowie im Mai 2007 erneut durch die Föderalregierung bestätigt. Aber es folgten keine weiteren Schritte zur Umsetzung (Vgl. Emergency Appeal for Urgent Relief, **Anlage 2**, S. 2.). D.h. die Manasir wurden nicht umgesiedelt und verblieben in ihrem angestammten Siedlungsgebiet; diese Situation dauerte noch an, als der Staudamm am 30.12.2008 geschlossen und das Siedlungsgebiet der Manasir daraufhin geflutet wurde.

1.3. Der Auftrag der Firma Lahmeyer im Merowe-Projekt

Nach Angaben in einer Pressemitteilung vom 13.5.2009,

Anlage 11,

³ Seit Beginn des Projektes kam es immer wieder zu Spannungen zwischen der DIU und den Manasir. Kritiker des Staudammes wurden verhaftet, Demonstrationen unter Einsatz von Waffen zerschlagen und Dörfer durch die Polizei teilweise zerstört (Pressemitteilung von International Rivers vom 22.04.2006, <http://www.internationalrivers.org/en/africa/merowe-dam-sudan/sudan-government-massacres-merowe-dam-affected-people> (aufgerufen am 1.12.09), sowie Emergency Appeal for Urgent Relief, August 2008, <http://hi-in.facebook.com/topic.php?uid=75911475088&topic=5458>, (aufgerufen am 11.12.09)). Am 22.04.2006 wurden während einer Versammlung in einer Schule im Beisein von Polizeioffizieren drei Staudammkritiker und eine weitere Person durch mit der Bewachung der Baustelle beauftragte Milizen erschossen, 50 weitere Personen wurden verletzt (Gesellschaft für bedrohte Völker: Bau des Merowe-Staudamms im Sudan, 22.06.2006; Pressemitteilung von International Rivers vom 10.08.2006.)

wurde der Merowe-Staudamm am 3. März 2009 in Betrieb genommen. Für das gesamte Infrastrukturprojekt im Wert von 1,5 Milliarden Euro hat die Firma Lahmeyer laut dieser Pressemeldung „sämtliche Studien, Entwurfsarbeiten und internationalen Ausschreibungen durchgeführt und die kompletten Planungsarbeiten erstellt. Während der Projektausführung (2003 - 2010) ist Lahmeyer International für die Qualitätssicherung, Bauleitung, Vertragsmanagement und die Inbetriebnahme verantwortlich.“

Die Firma Lahmeyer war also in verschiedenen Phasen des Staudammprojekts maßgeblich beteiligt. Zunächst stellte sie im April 2002 eine Machbarkeitsstudie fertig, die den Titel „Environmental Assessment Report“ trägt, inhaltlich aber nicht nur die Umwelt-, sondern auch soziale und wirtschaftliche Auswirkungen des Dammbauprojektes untersucht, sowie Vorschläge zur Schadensminimierung („mitigation plan“) enthält (vgl. Lahmeyer, Environmental Assessment Report for Merowe Dam Project, April 2002, **Anlage 4**). In der Firmenpublikation „Informationen der Lahmeyer International Gruppe, Nr. 47, Dezember 2003

Anlage 12,

S. 12f, schreibt der Beschuldigte Egon Failer, Ingenieur und Bereichsleiter „Wasser und Wasserkraft“ bei Lahmeyer, über die Aufträge, die die Firma im Zusammenhang mit dem Staudammprojekt Merowe erhalten hat. Danach wurde auch bereits im Dezember 2001 ein Ingenieursvertrag erteilt, der folgendes beinhaltet:

- die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für das gesamte Projekt (zwölf Lose), die Durchführung der internationalen Ausschreibungen, die Auswertung der Angebote und die Leitung der Vertragsverhandlungen,
- - die baureife Planung sowie die Prüfung und die Genehmigung der Entwürfe für die elektromechanischen Einrichtungen
- die Bauleitung und Überwachung sämtlicher Arbeiten (komplett mit Qualitätssicherung)
- das Vertragsmanagement,
- die Abnahme der Gesamtanlage sowie die Beratung und vertragliche Betreuung während der Inbetriebnahme und der Gewährleistungszeit.

Vergleiche auch die Webseite der Firma Lahmeyer, <http://www.lahmeyer.de/de/projekte/detailansicht/browse/0/project/264/Ing/10.546875/lat/19.1340999342/country/0/spectrum/0/mode/1/show/showGMView/Ingt/40.869140>

[625/Inqf/-](#)

[19.775390625/lat/5.17848208852/latf/32.0267062933/?tx_dkdprojects\[tx_dkdprojects_departments\]\[0\]=2&cHash=8985f22569,](#)

Anlage 13.

Als Auftraggeber werden die Dam Implementation Unit DIU sowie der Präsident von Sudan genannt.

Darüber hinaus hat die DIU bei Lahmeyer mehrere Vermessungs- und kartographische Arbeiten in Auftrag gegeben, nämlich

- bathymetrische Aufnahmen der Vermessung des Nils - also topographische Flussgrundbemessungen - über eine Länge von 600 Kilometern (vgl. **Anlage 11**, S. 12f);
- die Erstellung von Orthophotographenkarten im Maßstab 1:20.000 und 1:5.000, einschließlich Luftbefliegungen von ungefähr 60.000 km²;
- die Erstellung digitaler Geländemodelle für die Gebiete um den Merowe-Damm, den Reservoirbereich und die Bewässerungsgebiete;

sowie als Beratungsleistungen für das Bewässerungsprojekt Merowe:

- Bestandsaufnahmen unter direkter Beteiligung der Bauern sowie
- die Planung der Entwicklung von Landwirtschaft und Viehzucht

(Ausführungszeitraum von 2003 bis 2007), (vgl. Internetseite Lahmeyer International, <http://www.lahmeyer.de/de/projekte/detailansicht/browse/0/project/109/Inq/27.24609375/lat/16.97274102/country/0/spectrum/0/mode/1/show/showGMView/Ingt/42.4072265625/Inqf/12.0849609375/lat/10.0121295579/latf/23.6847741669/> ,

Anlage 14).

Der Maßstab der Orthophotographenkarten von 1cm:50m erlaubt eine sehr detaillierte Wahrnehmung der Umgebung des Staudamms, so dass diese Photokarten also die punktgenaue Lokalisierung von Siedlungen im Umkreis von 60.000 km² erlaubten. Die Siedlungen, deren Überflutung hier angezeigt wird, befanden sich innerhalb des planmäßigen Flutungsgebietes des Staudamms. (vgl. Karte, **Anlage 1.7**) Die Photokarten sollten als Basis für geographisches Informationssystem und für Umwelt-, Boden- und Landnutzung dienen.

Die direkte Kontaktaufnahme mit den Bauern im Rahmen der Planung des Bewässerungsprojekts ist also Bestandteil der Vertragsleistungen. Zur Planung des Bewässerungsprojekts gehört auch die Frage der Umsiedlung, insbesondere die Frage, wann, wer und wohin umgesiedelt werden soll. So hat auch der Beschuldigte Nothdurft – Vorsitzender der Geschäftsführung von Lahmeyer - in einem Antwortschreiben an das Büro des UN-Sonderberichterstatters für angemessenes Wohnen, Annabel Short, vom 19.9.2007,

Anlage 15,

erklärt, dass die verantwortlichen Ingenieure Lahmeyers über die Entwicklung der Umsiedlungsgebiete immer zeitnah informiert waren. Zu den verantwortlichen Ingenieuren gehört der Beschuldigte Egon Failer als Bereichsleiter "Wasser und Wasserkraft", der als Mitautor des Fachartikels von Failer/Mutaz/El Tayeb, „Merowe: the largest water resources project under construction in Africa“, in Hydropower & Dams 6/2006, beigefügt als **Anlage 6**, zeigt, dass er im Detail mit dem Merowe-Projekt befasst war.

2. Die Tathergänge im Einzelnen

2.1. Erster Tatkomplex: Überschwemmung des Siedlungsgebietes der Amri August 2006

2.1.1. Tatsächliche Vorkommnisse

Am 7. August 2006 mussten 100 Familien des Volksstammes der Amri aus dem Dorf Shankoura und von der Nil-Insel Kouk fliehen, da der Wasserstand des Nils weit über das gewöhnliche Maß anstieg. Vgl. Beschwerde vom 29/08/2006 beim UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Angemessenes Wohnen, Miloon Kothari: The Amri Committee, Forced Evictions due to Flooding, Merowe Dam, Sudan: S. 4, **Anlage 7**. Es wurde keine Warnung hinsichtlich des steigenden Hochwassers ausgesprochen, weder von Seiten der Regierungsbehörden noch von Seiten Lahmeyers oder der Beschuldigten, so dass die Betroffenen sich nicht frühzeitig und geplant evakuieren konnten, sondern in so großer Eile fliehen mussten, dass sie all ihr Hab und Gut zurücklassen mussten. Das Wasser stieg in den folgenden Wochen weiter, so dass bis zum 23. August 2006 mehr als 2.740 Personen in einem Umkreis von 12 Dörfern gezwungen waren, ihre Wohnungen und sonstige Habe zu verlassen (vgl. **Anlage 7**). Ungefähr 700 Häuser in den Dörfern Shikora, Al Bana, Um Haza, El Bata-

reen, Um Kouk, El Khezian, und Gerf El Doud, Al Aragoub, Al Ghananiem, Um Daras, Um Sarif und Al Galieha, die sämtlich im Siedlungsgebiet der Amri, ca. 35-50km flussaufwärts des Staudamms gelegen sind, wurden zerstört, weitere 380 Häuser in höher gelegenen Gebieten schwer beschädigt, so dass sie einsturzgefährdet waren. Weideland und Ernten wurden durch das steigende Wasser zerstört und ungefähr 12.000 Nutztiere getötet. Die Kadaver der Tiere schwammen in den Wochen nach der Überflutung im Wasser und erhöhten damit die Gefahr von Infektionskrankheiten erheblich. Die Organisation der Betroffenen „The Amri Committee“ gibt den Schadensumfang bezüglich der Nutztiere mit 1,2 Millionen US Dollar und den weiteren Schaden wegen Verlustes landwirtschaftlicher Flächen und der Feldfrüchte mit insgesamt ca. 5 Millionen US Dollar an (vgl. **Anlage 7**). In der Folgezeit ging das Wasser nicht entsprechend der üblichen Wasserstandsfluktuation des Nils im Oktober 2006 zurück. Die meisten Dörfer und landwirtschaftlich genutzten Flächen der Amri blieben überflutet.

Verursacht wurde diese Überflutung durch die Beschuldigten, wie folgt:

Dort, wo sich der Merowe-Staudamm befindet, teilt sich der Nil in zwei Flussarme, in Fließrichtung links ist der breitere Hauptflussarm, rechts der kleinere Nebenflussarm. Nach Angaben des Beschuldigten Failer wurde am 30. Dezember 2005 der Hauptarm des Flusses geschlossen und das Wasser über den schmaleren rechten Arm geleitet, der mit einer Hochwasserentlastungsanlage (Spillway) bebaut war (vgl. **Anlage 6**). So konnten an den am nun geschlossenen Hauptarm gelegenen Bauanlagen weiter gebaut werden. Die Schließung des Hauptflussarmes verringerte die Wasserableitungskapazität des Flusses. Dies führte allerdings noch nicht unmittelbar zur Überflutung, sondern erst Monate später.

Im August 2006 stieg die Wassermenge des Nil nach Einsetzen der saisonal typischen Niederschläge auf bis zu ca. 11,000 m³/s, vgl. Failer/Mutaz/El Tayeb, **Anlage 6**, S. 70.

In diesem Zusammenhang ist es hilfreich, kurz den natürlichen Verlauf der saisonalen Niederschläge und Hochwasser zu beschreiben, die jedes Jahr auftreten, so dass Hochwassermengen nach Wahrscheinlichkeitsgraden vorausberechnet werden können. So hielt sich nach den Vorausberechnungen Lahmeyers die Wassermenge von 11,000 m³/s im August 2006 im Rahmen des Vorhersehbaren. Denn es ist bekannt, dass die jahreszeitlich bedingten Schwankungen des Wasserstandes des Nils schwanken übers Jahr gesehen sehr stark, bis um das Achtfache. Die Flussufer werden durch das jährliche Hochwasser überschwemmt. Die Hochwassersaison dauert von Ende Juli bis Oktober. Der Beschuldigte Failer führt in seinem Fachartikel aus, dass Lahmeyer – das heißt also er selbst als verantwortlicher Bereichsleiter - seine Projektplanungen auf maximale Wasserdurchflüsse von 19.900 m³/s ausgerichtet hat unter Zugrundelegung folgender Spitzendurchflüsse:

-13.200 m³/s bei einer Jahrhundertflut

-14.800 m³/s bei einer Jahrtausendflut

-16.200 m³/s bei einer 10.000-Jahre-Flut, vgl. **Anlage 6**, S. 69.

Die so regelmäßig überschwemmten Uferstriche werden, wenn die Überschwemmung zurückgeht, landwirtschaftlich genutzt, weil sie besonders fruchtbar sind. Sie werden als „gerouf lands“ bezeichnet (Lahmeyer Environmental Assessment Report 2002, S. 3-2. 3-6, **Anlage 4**; sowie EAWAG, Independent Review of the Environmental Impact Assessment for the Merowe Dam Project, 2006,

Anlage 16.

Dieser Jahreskreislauf wird anschaulich beschrieben durch den Geschädigten Ali Askouri in seiner Aussage vom 1.10.2009, **Anlage 10**:

„The farmland (No1) (gerouf) is normally completely flooded in August and the water reaches up to the date-trees. The water stays there for 2 to 3 weeks. In the beginning of September the water starts to recede until October. Following the receding water, women of the community start to work on the land (No. 1) (gerouf) and cultivate it, knowing that the water will not come back until the next summer. In April the land (No. 1) (gerouf) starts to dry out and the area is then used for animal fodder. After that, sometimes beginning already in April, and later in May and June, the land is being worked on by the men of the village to produce sorghum (the main staple crop). They pump the water up in small water canals all across the land (No.1) (gerouf) and they cultivate Sorghum. The land is very small but extremely fertile. Then in July, the water starts to rise and the circle begins again.“ (eigene Übersetzung: *„das Farmland (Nr. 1) (Gerouf) ist im August normalerweise ganz überflutet und das Wasser reicht bis zu den Dattelnbäumen. Das Wasser bleibt auf diesem Stand für zwei bis drei Wochen. Anfang September beginnt der Wasserstand zu sinken bis Oktober. Wenn das Wasser das Land frei gibt, beginnen die Frauen der Gemeinde, auf diesem Land (Nr. 1) (Gerouf) zu arbeiten und es zu bepflanzen, sie wissen dass das Wasser bis zum nächsten Sommer nicht wieder steigt. Im April beginnt dieses Land (Nr. 1) (Gerouf) auszutrocknen und das Gebiet wird für Tierfutter genutzt. Danach, manchmal schon im April und später dann im Mai und Juni wird das Land von den Männern des Dorfes bearbeitet für den Sorghumhirse-Anbau (das Hauptgrundnahrungsmittel). In kleinen Wasserkanälen pumpen sie das Wasser hoch über das ganze Land (Nr. 1) (Gerouf) und pflanzen Sorghumhirse an. Das Land ist zwar wenig aber extrem fruchtbar. Dann im Juli beginnt das Wasser wieder zu steigen und der Kreislauf beginnt von Neuem.“*

Die im August 2006 aufgetretenen Wassermengen von bis zu ca. 11.000 m³/s hielten sich

also – auch nach Einschätzung des Beschuldigten Failer in seinem Fachartikel - im Rahmen dessen, was üblicherweise alljährlich um diese Zeit an Wassermengen zu erwarten war. ist, und wofür die Staudammanlage auch eingerichtet war.

Wie von den Beschuldigten vorausgesehen, konnten die jahreszeitlich wie üblich auftretenden Wassermengen von dem einen verbliebenen Flussarm nicht aufgenommen werden. Die zu diesem Zeitpunkt immer noch besiedelten Gebiete im weiteren Baustellenbereich wurden wegen der - von den Beschuldigten verantwortete - Schließung des Flussarmes mit einem Hochwasser überschwemmt, das ab August 2006 immer weiter anstieg.

Was die Beteiligung der Beschuldigten an dieser Schließung angeht, so ist gesichert, dass Lahmeyer das gesamte Bauvorhaben überwachte und kontrollierte und letztendlich über jeden einzelnen Bauschritt entschied. Ein Beweismittel, das eine dies bestätigende Aussage eines DIU-Funktionärs enthält, wird als **Anlage 45** baldmöglichst nachgereicht. Innerhalb von Lahmeyer oblag diese Rolle dem Beschuldigten Failer als Projektverantwortlichem sowie dem Beschuldigten Nothdurft als Geschäftsführer. Genaue Feststellungen zum Verhalten beider Beschuldigten im Einzelnen lassen sich derzeit noch nicht treffen, sie sollen den weiteren Ermittlungen der Staatsanwaltschaft vorbehalten bleiben.

Die dargelegten Indizien deuten jedenfalls auf Folgendes hin: Failer ist als verantwortlicher Ingenieur und Bereichsleiter dafür verantwortlich gewesen, dass plangemäß zum 31.12.2005 die Flussumleitung durch Schließung des Hauptarmes erfolgte. Die Anweisung zur Schließung der Dammtore am Hauptarm hat demnach entweder Failer selbst erteilt oder aber ein ihm untergeordneter Mitarbeiter auf Failers Anforderung oder mit seiner ausdrücklichen Genehmigung. Als Bereichsleiter hatte er im Rahmen der ihm obliegenden fachlichen Sorgfalt sicherzustellen, dass eine so wichtige Maßnahme im Verlauf der Erstellung eines Staudamms nicht unabhängig von seiner Anweisung oder Genehmigung erteilt würde. Andernfalls muss er sich das Fehlverhalten seiner Mitarbeiter zurechnen lassen wegen mangelhafter Überwachung. Auch der Beschuldigte Nothdurft war bereits seit 2005 direkt in die Kommunikationen verschiedener Nichtregierungsorganisationen über die Umsiedlungs- und andere Probleme des Merowe-Projektes einbezogen und hatte selbst in Emails bzw. Briefen dazu Stellung genommen, etwa in einer E-Mail an International Rivers/Corner House vom 23.05.2005,

Anlage 17,

oder in mehreren Schreiben an Annabel Short vom Büro des UN-Sonderberichterstatters über angemessenes Wohnen auf, so etwa in einem Schreiben vom 03.09.2007,

Anlage 18,

einem Schreiben vom 19. 09.2007,

Anlage 15,

und vom 17. Oktober 2007,

Anlage 19.

Demnach war er ausreichend informiert und dementsprechend mitverantwortlich für die Abstimmung der Bau- mit den Umsiedlungsmaßnahmen. Wenn die Schließung des Hauptflussarmes trotz fehlender Umsiedlung dennoch erfolgte, so weist dies darauf hin, dass Nothdurft sie ebenfalls genehmigte oder aber pflichtwidrig untätig blieb anstatt einzuschreiten, um die Flussumleitung zu verhindern.

Ob die Tathandlungen in Deutschland oder im Ausland erfolgten, bleibt zu ermitteln. Die Beschuldigten leiten das Projekt des Staudammbaus von Deutschland aus. Das Unternehmen hat dort seinen Sitz und auch die Beschuldigten arbeiten in Deutschland. Das ergibt sich aus der Homepage, nach der die Beschuldigten in Deutschland telefonisch erreichbar sind, vgl. Webseite der Lahmeyer International GmbH, <http://www.lahmeyer.de/de/unternehmen/management/management/>,

Anlage 20,

und <http://www.lahmeyer.de/de/unternehmen/management/wasser-und-wasserkraft/>,

Anlage 21.

Weil aber beide Beschuldigten direkt für die Durchführung des Projekts verantwortlich waren und die Entscheidung zur Schließung des Hauptflussarms ein Zwischenschritt von großer Bedeutung war, kann geschlossen werden, dass jedenfalls der Beschuldigte Failer und möglicherweise auch der Beschuldigte Nothdurft sich zum fraglichen Zeitpunkt selbst im Sudan

am Ort der Bauarbeiten aufhielten und von dort aus die fragliche Anweisung bzw. Genehmigung erteilten.

Auch nachdem die Flussumleitung erfolgt war und der saisonale Wasseranstieg unmittelbar bevorstand, leiteten die Beschuldigten keine Maßnahmen ein, um dem Ansteigen des Wasserspiegels entgegenzuwirken und so die Flutung der Amri-Siedlungen zu verhüten, obwohl sie von dem Überschwemmungsrisiko für die betroffenen Siedlungen wussten. Sie hatten als Verantwortliche für die Projektplanung Kenntnis von den detaillierten Vermessungsarbeiten Lahmeyers und von den Berechnungen zur künftigen Größe des Stausees, die sie in ihrer Machbarkeitsstudie mit 800 km² über eine Ausdehnung von 200km flussaufwärts angeben. (Environmental Assessment Report, S. i-3, **Anlage 4**). Sie wussten auch, dass sich die Dörfer der Amri in dem Überschwemmungsgebiet befanden. Denn ihnen oblag die Erstellung der Orthophotographenkarten, wofür Luftbefliegungen von ungefähr 60.000 km² vorgenommen worden waren, welche das komplette Überflutungs- und Umsiedlungsgebiet, d.h. Siedlungsgebiet der Amri umfassten.

Auch wussten sie, dass die betroffenen Amri im April noch immer nicht umgesiedelt waren. Lahmeyer hatte bereits in der Umweltverträglichkeitsprüfung „Environmental Assessment Report“ (vgl. **Anlage 4**) festgestellt, dass ein Umsiedlungsplan fehlte und die Ansiedlungsgebiete nicht geeignet oder noch nicht ausreichend erschlossen waren. Auch waren Lahmeyer-Mitarbeiter des Projektmanagements im Jahr 2003 bei einem Treffen zwischen DIU und betroffenen Personen anwesend, auf dem es zu keinem abschließenden Ergebnis gekommen war (vgl. Anhang zur Antwort an International Rivers/Corner House, 23.05.2005,

Anlage 17a.

Das Projektmanagement oblag aufgrund seiner Stellung als Bereichsleiter „Wasser und Wasserkraft“ dem Beschuldigten Failer.

Schließlich erklärt der Beschuldigte Failer für Lahmeyer mit Schreiben vom 03.05.2006,

Anlage 22,

gegenüber der Organisation Business & Human Rights Resource Centre, dass Lahmeyer Ende April 2006 Befragungen unter der Bevölkerung der Amri durchgeführt hatte, aus denen sich ergeben habe, dass die Umsiedlung der Amri ausgesprochen umstritten und noch nicht im Gange war.

In ihrer Antwort vom 3.09.2007 auf die Stellungnahme des UN-Sonderberichterstatters für das Recht auf Angemessenes Wohnen zu den menschenrechtlichen Auswirkungen des Merowe-Staudamms, unterzeichnet von den Beschuldigten Nothdurft und Failer, **Anlage 18**, räumen die Beschuldigten zwar ein, dass die Umsiedlungen im Sommer 2007 noch nicht abgeschlossen waren. Sie versuchen jedoch die Überflutungen mit einem ungewöhnlich hohen natürlichen Wasserstand zu begründen. Die Amri haben dagegen in ihrer Beschwerde an den UN-Sonderberichterstatter erklärt, dass die zerstörten Häuser niemals vorher überflutet worden sind (Vgl. The Amri Committee: Complaint to UN Special Rapporteur on Adequate Housing, **Anlage 7**). Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Niederschläge im Jahr 2006 das Normalmaß der Niederschläge anderer Jahre überschritten hätten.

Weiter ist zur Frage der Kenntnis der konkreten Risikosituation – also der Tatsache, dass kurz vor den erwarteten Jahreshochwassern die Amri noch immer nicht umgesiedelt waren - zu berücksichtigen, dass vom 22. bis 24. April 2006 in verschiedenen Internetmedien über die gewaltsamen Ausschreitungen der Polizei gegen Protestierende der betroffenen Amri berichtet wurde, bei denen es sogar zu Todesfällen kam und bei denen es inhaltlich um die Umsiedlungspläne ging. Vgl. “Three killed in Sudan protest over Nile dam”, AFP, 23 April 2006, <http://www.terraily.com/2006/060423102947.sxn7mwoj.html>,

Anlage 23,

“Sudanese militia kill three people in Merowe dam area”, Ali Askouri, Sudan Tribune, 22 April 2006, http://www.sudantribune.com/article.php3?id_article=15209,

Anlage 24,

“SHRO [Sudan Human Rights Organization] condemns murderous attacks on citizens of Merowe Dam”, 24 April 2006, http://www.sudantribune.com/article.php3?id_article=15235),

Anlage 25.

Die Organisation International Rivers Network konfrontierte die Firma Lahmeyer am 27.4.2006 mit diesen Vorkommnissen, woraufhin der Beschuldigte Failer mit Antwortschrei-

ben vom 3. Mai 2006 konkrete Ausführungen über die fortdauernden Hindernisse einer Umsiedlung macht (vgl. **Anlage 22**). Mithin wussten die Beschuldigten, dass die Umsiedlungen auch im April noch nicht stattgefunden hatten und daher bis zum August, in dem die saisonalen Regenfälle zu erwarten waren, mit hoher Wahrscheinlichkeit auch nicht erfolgen würden. Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Überflutung ergriffen sie jedoch nicht.

2.2. Zweiter Tatkomplex: Überschwemmung des Siedlungsgebietes der Manasir, Juli 2008 bis Januar 2009

2.2.1 vorherige Ereignisse 2007

Das Siedlungsgebiet der Manasir erstreckt sich weitläufig entlang des Nils etwa 55 km (überflutetes Dorf Berti) bis 120km (überflutetes Dorf Kabna) oberhalb (flußaufwärts) des Mero-we-Damms und damit flussaufwärts angrenzend an die überfluteten Amri-Dörfer. (Vgl. Karte Anlage 1.7, wegen der Unterschiedlichen Übersetzung wird in der Karte Berti mit Birtti bezeichnet.) Deren Überflutung hatte nach dem August 2006 zu internationaler Beachtung geführt, die auch den Beschuldigten zur Kenntnis gelangte. Die gewählte Vertretung der Amri legte am 29. August 2006 beim UN-Sonderberichterstatter für Angemessenes Wohnen, Miloon Kothari, eine Beschwerde mit der dringenden Bitte ein, die Überflutung im August 2006 zu untersuchen (vgl. Beschwerde vom 29/08/2006, **Anlage 7**). Insbesondere sollte der UN-Sonderberichterstatter die Verantwortung für die Überflutungen aufklären und sich für angemessene Entschädigungen der Betroffenen einsetzen.

Der UN-Sonderberichterstatter veröffentlichte am 27. August 2007 eine Stellungnahme zu den Vorfällen um das Staudammprojekt in Merowe, vgl.

Anlage 26.

Hierin stellt er fest, dass die Lage sich seit zwei Jahren zunehmend verschlechterte. Aus Berichten wisse er davon, dass der Wasserspiegel fortgesetzt steige, was zur Zerstörung dutzender Häuser innerhalb weniger Wochen geführt habe, und dass weitere Schäden zu befürchten seien. Er erklärt deutlich, dass eine Fortsetzung des Projekts gegen den Widerstand der Betroffenen zu großformatigen Vertreibungen und Gewalt führen werde. Das Unternehmen Lahmeyer wird, zusammen mit den übrigen beteiligten Unternehmen, direkt aufgerufen, die weiteren Arbeiten unverzüglich einzustellen, bis eine vollständige Untersuchung die Folgen für die Bevölkerung evaluiere. Zugleich wird die deutsche Bundesregierung direkt aufgerufen, selbst sicherzustellen, dass deutsche Firmen nicht an den Menschenrechtsverletzungen, die im Rahmen des Merowe-Projekts begangen werden, beteiligt seien. Er warnt vor

möglichen weiteren Überflutungen, da das Wasserniveau weiterhin steige. Es wird nochmals explizit die Suspendierung des Merowe-Projektes angemahnt, bis eine Evaluierungsmission durch UN-Beobachter zusammengestellt sei und über die menschenrechtlichen Auswirkungen berichte.

2.2.2. Die Überschwemmungen 2008

Entgegen der Aufforderung des UN-Sonderberichterstatters zum sofortigen Baustopp setzten die Beschuldigten das Bauvorhaben fort. Am 16. April 2008 wurde die dritte und letzte Umleitung des Flussverlaufs beendet und das letzte Entlastungswehr (spillgate) geschlossen, vgl. DIU Pressemitteilung vom 16.04.08

Anlage 27.

Damit wurde der Staudamm in Betrieb gesetzt und der Nil aufgestaut, bis sich der Stausee mit den geplanten Ausmaßen einer Gesamtoberfläche von ca. 800 km² bildete. Zwar können derzeit keine Feststellungen getroffen werden zum Verhalten der Beschuldigten bei dieser Schließung des Entlastungswehres. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft dürften hier weitere Erkenntnisse bringen. Die bisher bekannten Informationen, insbesondere über die Verantwortungsbereiche des Beschuldigten Failer als Bereichsleiter und des Beschuldigten Nothdurft als Vorsitzender der Geschäftsführung, indizieren, dass beide zur Schließung des Staudamms zum 16. April 2008 die Anweisung erteilt oder sie jedenfalls genehmigt haben. Sie hatten aufgrund ihrer verantwortlichen Stellung innerhalb Lahmeyers für dieses Projekt die Möglichkeit und die Pflicht zu überprüfen, ob die Einleitung der Stauung durch Schließung sämtlicher Wehre ohne Risiko für Personen und Sachen insbesondere im Bereich des künftigen Stausees erfolgen konnte. Wie bereits ausgeführt, hatten sie die notwendige Kenntnis sowohl über die Ausdehnung der planmäßigen Stauung bzw. Flutung.

Sie wussten auch, dass die Folge ihrer Entscheidung, den Damm zu schließen, die mögliche Überschwemmung nicht umgesiedelter Siedler sein würde, die mit dem Auftreten der saisonalen Regenfälle und Hochwasser ab Ende Juli zu erwarten war. Denn sie hatten Kenntnis über die Verortung der betroffenen Häuser der Manasir und darüber, dass deren Umsiedlung noch nicht erfolgt war. (vgl. insbesondere The Corner House, The Merowe/Hamadab Dam Project Sudan, Compliance Review - Assessment against International Standards and Obligations, Januar 2006/ März 2008, unveröffentlicht, wird nachgereicht als

Anlage 28).

Und tatsächlich stieg das Wasser durch die saisonalen Regenfälle. Da aber der Staudamm geschlossen war, konnte das Wasser nicht, wie in anderen Jahren, abfließen und staute sich über das normale Maß alljährlicher Hochwasser hinaus auf, so dass es in diesem Jahr erstmalig die Höhe der Häuser der betroffenen Manasir erreichte. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Überschwemmungen durch ungewöhnlich starke Hochwasser und unabhängig von dem geschlossenen Staudamm verursacht worden wären. Tatsächlich berichtet Ali Askouri in seinem Bericht, dass niemals zuvor die Häuser der Manasir überschwemmt worden sind (Ali Askouri, The Flooding of the Manasir lands Merowe Dam, northern Sudan Report of November 2, 2008,

Anlage 29.

Am 24. Juli 2008 kam es zur Überflutung der ersten Häuser. Am 28. Juli 2008 waren bereits 7 Dörfer und 205 Familien aufgrund von steigendem Wasser im Staudammreservoir überflutet worden, vgl. (vgl. Emergency Appeal for Urgent Relief, **Anlage 2**). Das Wasser stieg sehr rasch an, so dass drei Tage später, am 31. Juli, schon 600 Familien betroffen waren, vgl. Presseerklärung des International Rivers Network vom 31.07.2008,

Anlage 30.

In den nächsten Monaten stieg das Wasser weiter an bis Januar 2009. Die Gesamtzahl geschädigter Häuser und Personen ist bisher nicht erfasst worden; allerdings gibt Ali Askouri in seinem Bericht vom November 2008, in dem er die Region besuchte und Schadensbemessungen anstellte, an, dass zu dieser Zeit schon mindestens 15.000 Menschen betroffen waren, d.h. durch Überflutung ihre Häuser, Felder, Vieh und sonstige Habe verloren hatten (Ali Askouri, The Flooding of the Manasir lands Merowe Dam, northern Sudan Report of November 2, 2008, **Anlage 29**). Dieser Schadensbericht gibt auch an, dass rund 90 km entlang des Flussufers flussaufwärts vom Staudamm von den Überflutungen betroffen waren. Er schildert, wie das Wasser zu seinem Dorf Kabna - am linken Flussufer des Nils im Siedlungsgebiet der Manasir gelegen - anstieg:

„Since August 2008 the reservoir water started to rise and did not stop at its usual maximum level. The Nile water started to flood the villages and all of the agricultural land in the area. It

first started in the area more close to the Dam. By January 2009 the rising water reached my village. The land No. 1 and the Date-trees are covered by water. The water also covered the land No. 2 and the water even flooded part of my villages, the houses that are closer to the farming land. Those people had to move to upper lands.” („Seit August 2008 begann das Wasser des Reservoirs zu steigen und hielt nicht auf seinem normalen Maximalniveau. Das Nilwasser begann die Dörfer zu überfluten und auch das Agrarland in dem Gebiet. Zunächst begann es in dem Gebiet, das näher am Damm liegt. Im Januar 2009 war das Wasser bereits bis zur Höhe meines Dorfes gelangt. Das Land Nr. 1 (gerouf Land, Anm.d. Übers.) und die Dattelbäume sind von Wasser bedeckt. Das Wasser bat auch das Land Nr. 2 (Trockenackerland, Anm.- d Übers.) bedeckt und das Wasser hat sogar Teile meines Dorfes überschwemmt, die Häuser, die näher am Ackerland sind. Diese Leute mussten in höher gelegene Gebiete ziehen.“ eig. Übersetzung; Aussage des Geschädigten Ali Askouri vom 01.10.2009, **Anlage 10**).

Von Juli bis November 2008 wurden laut dem Bericht von Ali Askouri, **Anlage 29**, folgende Dörfer überflutet:

- | | |
|--------------------------|--------------------------------|
| 1. Berti West * | 12. Sur (Island) |
| 2. Al Firseeb | 13. Al Karareer |
| 3. Dirbi | 14. Housh Faraneeb |
| 4. Araj (Island) | 15. Sharari (Island) |
| 5. Dumaj (Island) | 16. Sherri (Island)* |
| 6. Jabal Musa – Kirbikan | 17. Sherri East |
| 7. Ous (Island) | 18. Al Sifiaha* |
| 8. Al Ashamin | 19. Al Amarin |
| 9. Boni (Island) | 20. Asma |
| 10. Jabal Minai | 21. Al Salam villages |
| 11. Al Salimia | 22. Kabna (partially affected) |

Aufgrund unterschiedlicher Übersetzung werden die folgenden mit * gekennzeichneten Orte in der Karte (Anlage 1.7) anders geschrieben: Berti – Birti, Sherri – Shirri, Al Sifiaha – El-Sifieha.

Zeugen berichteten wie folgt,

Anlage 31.1-31.6:

- „Am 3.8.2008 während des Morgengebets stieg der Wasserstand des Nils plötzlich stark an, und das Wasser überflutete mein Haus, das aus 5 Zimmern und einem Speicher bestand, obwohl es auf sehr hohem Gelände stand. Es war sehr viel Wasser. Das Wasser stieg so schnell, dass ich nichts retten konnte, weder das Vieh noch die Möbel noch sonstigen Hausrat, der sich in den Zimmern befand. Ich war gezwungen, mit meiner 90-jährigen Mutter und den anderen Mitgliedern meiner Familie auf die Berge zu flüchten, um dem Wasser zu entkommen. Meine Mutter und meine Kinder leiden seitdem unter Erkrankungen infolge des Schocks, der Ausbreitung von Krankheiten und der schlechten Ernährung. Mir bleibt nichts um sie zu versorgen, außer zu betteln. Ich habe alles verloren: Mein landwirtschaftliches Unternehmen, durch das ich meine Kinder ernährt habe und das eine Fläche von 3 Feddan hatte, wurde überschwemmt, und ebenso meine Palmen. Die anderen Erzeugnisse wie Sorghum, Weizen, Klee sowie das Vieh sind verloren beziehungsweise an Hunger und Krankheiten gestorben. (...)“ (Zeugenaussage 2)
- „Am Abend des 5.8.2008 überflutete das Wasser ohne Vorwarnung Teile meines Hauses einschließlich der Vieh- und Geflügelställe. Ich versuchte, die mehr als 70 Tiere zu retten, [1 Wort unleserlich] und Ziegen, doch ich schaffte es nicht, weil das Wasser so schnell stieg und den Hof des Hauses überflutete und in die Zimmer drang. Niemand konnte mir zur Hilfe kommen, weil die Häuser des Dorfes alle zur selben Zeit überflutet wurden. Jeder versuchte sein Haus und seine Habe alleine zu retten. Ich konnte weder mein Vieh noch mein Hab und Gut retten. Alle Zimmer und Wände stürzten auf den Hausrat. Ich besaß 7 Zimmer und einen Speicherraum. Ich verlor zudem meine gesamte Ernte und meine Setzlinge, Dattelpalmen und Mangobäume, Zitronen und Guaven. Es waren mehrere Hundert, teils angepflanzt von meinem Vater und meinem Großvater, teils von mir selbst. Jetzt wohne ich in einem Zelt mit meiner Familie, die aus 9 Personen besteht.(...) Wir erhielten einige sehr wenige Hilfsleistungen vom Volkskomitee, doch diese decken nur ein Viertel unseres Bedarfs an Lebensmitteln. Außerdem bestehen diese aus einer Art von [1 Wort unleserlich], die zu essen wir nicht gewohnt sind.“ (Zeugenaussage 3).
- „Am Abend des 6.11.2008 überflutete Wasser unsere Wohnung ohne Vorwarnung von offizieller Seite. Die Wände stürzten von allen Seiten ein, während alle Familienmitglieder im Haus schliefen. Dies zwang uns zur Flucht ins Freie, während wir versuchten, die Alten und die Kindern zu retten. Ich sah im Licht des Morgens die Wohnungen der Nachbarn einstürzen und die Bewohner panisch ins Freie und auf die

Berge flüchten. Wir konnten nichts von unserem Hab und Gut aus dem Haus holen, weder Lebensmittel noch sonstige Sachen. Wir konnten nur uns selbst mit der Hilfe anderer retten. Unser Haus, das eine Fläche von ungefähr 1500m² und mehrere Räume umfasste (6 Räume, einen Viehstall und einen Speicher) versank im Wasser. Wir verloren all unsere Sachen, unser Vieh und die gesamte Einrichtung unserer Wohnung neben dem landwirtschaftlichen Unternehmen, das [1 Wort unleserlich] unseres Lebens war. (...)“ (Zeugenaussage 1).

- Am 27.7.2008 überschwemmte plötzlich Wasser den Hof unseres Hauses, welches geräumig war und eine Fläche von mehr als 5000 m² (...) umfasste. Wir wurden von Panik erfasst und [2 Worte unleserlich] in alle Richtungen. Wir konnten nichts machen im Angesicht des steigenden Wassers. Das Haus hatte mehr als 17 Zimmer, einen Salon für Gäste, Küchen, Speicher und einen Viehstall. Niemand von uns schlief in jener Nacht, trotzdem konnten wir nur Unbedeutendes von unserem Besitz retten. Die Zimmer stürzten ein und begruben, was sich in ihnen befand. Wir verloren unsere Vorräte an Sorghum, Weizen, Zwiebeln und Datteln, und auch die meisten Tiere ertranken und die übrigen verhungerten wegen des fehlenden Futters. (...) Keiner hatte uns informiert, dass die Häuser, die Pflanzungen und die Dattelpalmen und alles was wir besitzen überschwemmt würden. (...) (Zeugenaussage 4)

Die Schadenslage ist qualitativ der Situation der Amri vergleichbar, wenn auch hier das Ausmaß der betroffenen Personen und Güter ganz erheblich größer ist. Der folgende Schaden ist nach Angaben des Geschädigten Askouri jedenfalls bis zum November 2008 insgesamt entstanden (vgl. Ali Askouri, Report of November 2, 2008, **Anlage 29**):

- Landwirtschaftlich genutzte Fläche im Umkreis von mindestens 22 Dörfern. Hierbei wurden Nutzbäume wie Mango- Grapefruit und Guavenbäume (ca. 950.000 – 1.500.000) ebenso zerstört wie die traditionell angebauten Getreidesorten (Weizen, Sorghum, Hirse), Gemüse und Futterpflanzen.
- Weiterhin sind Nutztiere in den steigenden Fluten ertrunken. Die Zahlen der verendeten Tiere wurden von Geschädigten Askouri wie folgt geschätzt: 150.000 Schafe und Ziegen, 20.000 Esel, Rinderherden.
- Neben Wohnhäusern der betroffenen Familien in den aufgezählten Dörfern wurden die folgenden öffentlichen Gebäude zerstört:
 1. Bildungsverwaltungseinheit (education admin unit) (Sherri/Shirri)
 2. Lokalregierungsbüro (local government unit) (Sherri/Shirri)
 3. Leher-Gästehaus (Sherri/Shirri)
 4. Jugendzentrum (Sherri/Shirri)

5. Allgemeines Gästehaus (Sherri/Shirri)
6. Ruhehaus der Landwirtschaftsbank (agricultural bank's rest house) (Sherri/Shirri)
7. Polizeistation (Sherri/Shirri)
8. Große Moschee (Sherri/Shirri)
9. 20 Kliniken und Apotheken (20 clinics and dispensaries) (different villages)
10. Berti/Birti Krankenhaus
11. 25 Moscheen in verschiedenen Dörfern
12. sämtliche Wasserversorgungseinrichtungen in den genannten Dörfern
13. Grund- und weiterführende Schulen:
 1. Berti/Birti west primary school
 2. Al Firseeb primary school
 3. Diribi primary school
 4. Araj primary school
 5. Jabal Musa primary school
 6. Ous primary school
 7. Al Ashamin primary school
 8. Al salmia primary school
 9. Al Dakin primary school
 10. Khor Rabah primary school
 11. Ras Boni primary school
 12. Al Nikhiara primary school
 13. Sour primary school
 14. Al Karareer primary school
 15. Hosh Faranaib primary school
 16. Sharari primary school
 17. Sherri/Shirri primary school (Jungen)
 18. Sherri/Shirri primary school (Mädchen)
 19. Sherri/Shirri High Secondary School (Jungen)
 20. Sherri/Shirri High Secondary School (Mädchen)

Die Regierung verwehrte den Zugang für humanitäre Organisationen, die UN und die Presse. Sie stellte weder Hilfsmaßnahmen bereit noch ließ sie humanitäre Hilfe von außen in das betroffene Gebiet. (Emergency Appeal for Urgent Relief to the Manasir, S. 2 f., **Anlage 2**).

Dass die Beschuldigten, insbesondere Nothdurft und Failer, diese Umstände auch kannten,

die einer Schließung des Entlastungswehres entgegenstanden, ergibt sich schon daraus, dass sie verantwortlich waren für sämtliche Geländeaufmessungen und mithin den Verlauf der Stauung - einschließlich der noch besiedelten Flächen - kannten, weil sie ihn entweder selbst berechnet hatten oder berechnen ließen. Dem Beschuldigten Failer war das Flutungspotenzial des Staudamms bekannt, wie sich eindeutig aus seiner Fachveröffentlichung ergibt (Failer/Mutaz/El Tayeb, **Anlage 6**). Selbst die Mitarbeiter der DIU hatten bereits Wochen vor der Schließung des Damms Mitte April 2008 vorhergesehen, dass die Stauung die Häuser der Manasir erreichen würde, denn wie aus dem Emergency Appeal des Executive Committee der Betroffenen Manasir, **Anlage 2**, deutlich wird, haben DIU-Mitarbeiter mit der bevorstehende Überflutung gedroht, offenbar, um die Umsiedlungsverhandlungen zu beschleunigen. Demnach haben die Beschuldigten, die als Projektplaner viel genauere Kenntnis der vermessungs- und sonstigen technischen Details und Planungen hatten als die DIU, sehenden Auges die Überflutungen der Manasir-Siedlungen provoziert.

Seit 28. Dezember 2008 ist der Staudamm sukzessive in Betrieb genommen worden. Die Opfer der dargestellten Überschwemmungen leben weiterhin ohne Zugang zu adäquater Entschädigung in überwiegend verarmten Verhältnissen.

3. Kontextualisierung und Bewertung der Ereignisse

Im Folgenden sollen die Ereignisse in den Kontext der in der Staudamm-Branche anerkannten internationalen Standards gestellt werden und die Vorkenntnisse der Beschuldigten beleuchtet werden, um eine umfassende Bewertung ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu ermöglichen. Im Ergebnis wird deutlich, dass aufgrund der langjährigen konkreten Erfahrung, die die genannten Beschuldigten im Bereich von großen Wasserkraftanlagen in Übersee haben, ihnen die typischen Risikofaktoren bekannt waren, welche sich vorliegend verwirklicht haben, nämlich die illegale zwangsweise Vertreibung hunderter und tausender von Menschen. Sie hätten daher entsprechende Vorsorge treffen können und müssen, um diese Risiken zu kontrollieren, auch wenn dies zu einer Verzögerung der Fertigstellung der Anlage geführt hätte. Sie haben solche Vorsorgemaßnahmen aber nicht ergriffen und haben damit entgegen international anerkannter Standards gehandelt und damit ihre professionellen Pflichten vernachlässigt.

3.1. Internationale Standards für den Bau von Staudämmen

Das Verhalten der Beschuldigten bereits vor Baubeginn und in der Planungsphase sowie während der Durchführung des Baus, verstößt gegen international anerkannte Standards betreffend die Umsiedlung von Menschen und gegen internationale Standards für Stau-

dammprojekte. Den für die Bauplanungs- und Bauüberwachungsfirma Lahmeyer handelnden Beschuldigten oblagen hier konkrete Pflichten, die sie als erfahrene Fachleute der Damm-
baubranche kennen mussten.

Das Involuntary Resettlement Sourcebook (2004) der Weltbank enthält unverbindliche Richtlinien und Empfehlungen für sämtliche direkt oder indirekt an Infrastrukturprojekten beteiligten staatlichen und nichtstaatlichen Akteure. Sie sollen garantieren, dass Infrastrukturprojekte, die in der Regel unfreiwillige Umsiedlungen nötig machen, mit den Weltbank-internen Standards für Umsiedlungsprojekte, der sogenannten Operational Policy on Involuntary Resettlement (OP 4.12) in Einklang stehen. So ist danach insbesondere die umzusiedelnde Bevölkerung in den Umsiedlungsprozess mit einzubeziehen und deren Lebensverhältnisse sollen nachhaltig verbessert werden. Die Zielgebiete für die Umsiedlung soll mit den Betroffenen diskutiert und diese in die Auswahl der Gebiete einbezogen werden; zudem sollten sie so nah wie möglich an dem betroffenen Gebiet sein und angemessene Böden bieten. Nach den Richtlinien der Weltbank soll weiterhin vor Beginn des Baus eine Kompensation gezahlt werden. Weiter sollen die Umsiedlungs-Zielgebiete fertig entwickelt sein (vgl. The World Bank: Involuntary Resettlement Sourcebook - Planning and Implementation in Development Projects, 2004, S. 260, Auszug als

Anlage 32

anbei).

Zwar haben diese Vorgaben nicht den Charakter durchsetzbaren Rechts; sie stellen aber in der Branche international allgemein anerkannte Standards dar. Das bedeutet, dass es zur fachlichen Sorgfalt aller Akteure im Rahmen von Projekten gehört, bei denen Umsiedlungen notwendig werden, dass diese Standards eingehalten werden. Wo immer sie dagegen ungerechtfertigt übergangen werden, ist von einem Sorgfaltspflichtverstoß auszugehen, der ein entsprechendes Verschulden indiziert. Zwar waren die Beschuldigten für die Firma Lahmeyer nicht direkt mit den Umsiedlungen betraut; allerdings wurden in der Machbarkeitsstudie Lahmeyers, dem Environmental Assessment Report, **Anlage 4**, Ausführungen zu Anforderungen und Bedingungen der Umsiedlungen gemacht. Darin sind die genannten internationalen Standards nicht komplett berücksichtigt. Dadurch wurde eine erhöhte Gefahr geschaffen, dass diese nicht beachtet würden. Dies müssen sich die Beschuldigten zurechnen lassen, denn als Projektleiter (Failer) und leitender Geschäftsführer (Nothdurft) waren sie nicht nur informiert über die Inhalte dieses Berichts sondern verantwortlich für dessen Inhalt und die Haftungsrisiken, die sich aus dessen Mängeln ergeben.

Die World Commission on Dams (WCD) ist eine 1997 von der Weltbank eingerichteten unabhängigen Expertenkommission, die im Jahr 2000 internationale Richtlinien für die Planung, Durchführung und Überwachung von Staudamm-Projekten veröffentlicht hat. Diese stellen seitdem den international anerkannten Standard dar und begründen insoweit eine Sorgfaltspflicht für Ingenieure wie die hier Beschuldigten und andere Beteiligte an Staudammprojekten. Sie sehen für den Bau von Staudämmen vor, dass schon vor Beginn des Baus durch die am Bau Beteiligten – Regierungen, Geldgeber, Unternehmer u.a. - sichergestellt werden soll, dass Abkommen über Umsiedlung und Entschädigung verhandelt werden, alle Betroffenen dem Projekt zustimmen und dass die Schlichtungsabkommen von unabhängiger Seite geprüft werden, vgl Auszug der Richtlinien der WCD, Kap. 7, S. 228ff,

Anlage 33.

Bei der Durchführung des Merowe-Staudammes wurden wenigsten vier der sieben von der WCD aufgestellten Kriterien einer vorbildlichen Projektplanung und Durchführung verletzt:

- Es wurde sich nicht um die Einbeziehung der Interessen der betroffenen Bevölkerung und um deren Akzeptanz des Projektes bemüht.
- Es wurde keine umfassende Studie über verschiedene Projektoptionen und deren jeweilige soziale und ökologische Auswirkungen angestellt.
- Ansprüche der Betroffenen auf Entschädigungen und Ansprüche auf eine Gewinnbeteiligung wurden nicht berücksichtigt.
- Ebenso wurden Weltbank-Richtlinien zur Umweltprüfung, zu den natürlichen Lebensräumen, zur Umsiedlung der Bevölkerung und zur Wahrung von Kulturgütern nicht beachtet (siehe: Nicholas Hildyard, Neutral? Against What? Bystanders and Human Rights Abuses: The case of Merowe Dam in Sudan Studies, No 37, April 2008, **Anlage 5**).

In der Machbarkeitsstudie (Environmental Assessment Report, **Anlage 4**) wurden keine alternativen Projektoptionen geprüft und es wurde nicht auf die notwendige Berücksichtigung der Rechte und Interessen der Betroffenen konkret hingewiesen, sondern nur allgemein darauf verwiesen, dass es zu „schweren negativen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Konsequenzen“ kommen könne, wenn die Umsiedlungen „unsachgemäß“ durchgeführt würden (siehe **Anlage 4**, S. 5-7ff). Auch hier gilt, dass durch diese Mängel der Studie die Gefahr geschaffen wurde, dass die Umsiedlungen nicht sachgerecht und unter Verletzung von Menschenrechten, wie dann tatsächlich geschehen, erfolgen würden. Für die Nichterfüllung der

Standards der World Commission on Dams tragen mithin die Beschuldigten Failer und Nothdurft Mitverantwortung.

3.2. Die Erfahrungen der Beschuldigten

Sowohl der Beschuldigte Failer als auch der Beschuldigte Nothdurft können im Bereich des Staudammbaus als Experten bezeichnet werden, denen die erläuterten international üblichen Standards bekannt sind. Beide Beschuldigten sind sich aufgrund ihrer Ausbildung, Erfahrung und jeweiligen Verantwortungsbereiche über die Folgen ihres Handelns im Klaren gewesen. Es gibt auch in beiden Fällen keine Anzeichen dafür, dass sie die Überschwemmungen hätten verhindern wollen.

Dr.-Ing. Henning Nothdurft ist promovierter Ingenieur und Mitglied im Verband beratender Ingenieure, laut der Internetseite dieses Verbands ([http://www.vbi.de/planer-und-berater/db.html?user_db_pi1\[type\]=LFO&user_db_pi1\[lv\]=4&user_db_pi1\[fg\]=VU-AA&user_db_pi1\[page\]=1&user_db_pi1\[detail\]=1005630&cHash=854a39ad17](http://www.vbi.de/planer-und-berater/db.html?user_db_pi1[type]=LFO&user_db_pi1[lv]=4&user_db_pi1[fg]=VU-AA&user_db_pi1[page]=1&user_db_pi1[detail]=1005630&cHash=854a39ad17)),

Anlage 34.

Als Geschäftsführer war Nothdurft auch informiert und mitverantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung und das Risikomanagement bei Großaufträgen wie dem Bauvertrag für Merowe. Denn als Geschäftsführer obliegt ihm die Leitung des Betriebes, die treuhänderische Wahrnehmung der Vermögensinteressen der Gesellschaft und die Sorge für einen reibungslosen Betriebsablauf. Dabei hat er den Geschäftsbetrieb zu überwachen mit Blick auf mögliche Haftungsrisiken der Gesellschaft.

Der Beschuldigte Failer arbeitet seit 1978 an Wasserkraftwerken, und ist seit über 19 Jahren verantwortlich für Projekte in Übersee. Seine Federführung im Merowe-Projekt wird auch aus einem von ihm mitverfassten Artikel in der Zeitschrift in Hydropower & Dams über das Projekt deutlich (vgl. Failer/Mutaz/El Tayeb, „Merowe: the largest water resources project under construction in Africa“, in Hydropower & Dams 6/2006, S. 68-73, beigelegt als **Anlage 6.**) Darin tritt er als Fachingenieur und „Executive Director with overall responsibility for the Hydropower and Water Resources Division“, also Geschäftsführer mit Gesamtverantwortung für den Bereich Wasserenergie und Wasserressourcen der Firma Lahmeyer auf. Da die Firma mit Projektdesign, -planung Baumanagement und –überwachung des Merowe-Projektes beauftragt war, ergibt sich, dass Failer innerhalb der Firma Lahmeyer persönlich verantwortlich war für die Baugestaltung, -ausführung und –kontrolle.

Auch die Firma Lahmeyer selbst kann auf jahrelange Erfahrung im Staudammbau zurückblicken, an der teilweise die Beschuldigten selbst beteiligt waren. Aus der Vorgeschichte des Unternehmens Lahmeyer wird deutlich, dass aufgrund der konkreten Erfahrung, die die genannten Beschuldigten im Bereich von großen Wasserkraftanlagen in Übersee haben, ihnen die typischen Risikofaktoren, die sich auch im vorliegenden Fall verwirklicht haben, nämlich die illegale zwangsweise Vertreibung hunderter und tausender von Menschen, bekannt waren. Sie hätten daher entsprechende Vorsorge und Abhilfemaßnahmen treffen können und müssen, um diese Risiken zu kontrollieren, auch wenn dies zu einer Verzögerung der Fertigstellung der Anlage geführt hätte. Sie haben solche Vorsorge- und Abhilfemaßnahmen aber, wie dargestellt, nicht ergriffen.

Die 1966 gegründete Lahmeyer International GmbH unterhält mehrere internationale Niederlassungen und hat im Bereich Staudämme und Wasserkraftwerke breite Erfahrung.⁴ Die folgenden Angaben ergeben sich aus dem Bericht des International Rivers Network "Dams Inc 2: Lahmeyer International" vom 28.02.2003, (S. 4-16 mit zahlreichen weiteren Nachweisen),

Anlage 35,

welches Tatsachen bis Ende Februar 2003 erfasst. Dieser Überblick zeigt, dass bei zahlreichen Projekten der Firma der Beschuldigten die betroffene Bevölkerung gewaltsam umgesiedelt, nicht entschädigt oder langfristig in Armut gestürzt wurde. Die Beschuldigten waren sich also der typischen Risiken im Fall Merowe bewusst. Dennoch stellten sie nicht sicher, dass die internationalen Standards zur Vorbeugung eingehalten würden, und handelten somit pflichtwidrig.

- Im Projekt **Yacyretá (Argentinien, Paraguay)** beteiligte sich Lahmeyer maßgeblich im Konsortium CIDY. Die Interamerikanische Entwicklungsbank berichtet über soziale Unruhen, Proteste und Verkehrsblockaden wegen Entschädigungsforderungen durch die betroffene Bevölkerung; die Weltbank bewertet die technisch mangelhafte Durchführung des Projekts als „ungenügend“.
- Lahmeyer erstellte 1998 eine Machbarkeitsstudie für den Staudamm **Ta Sarng (Burma)**, während die International Labour Organisation (ILO) zugleich (und erneut 2000) darüber berichtete, dass das Militärregime Zwangsarbeit in seinen Infrastruk-

⁴ vgl. <http://www.lahmeyer.de/en/company/about-us/>; <http://www.lahmeyer.de/en/company/lahmeyer-world-wide/>; Dams Inc 2: Lahmeyer International, 28.02.2003, S 3, 17, 18, 20

turprojekten einsetzt. Seit 1996 sind über 300.000 Menschen aus 1.400 Dörfern gewaltsam und entschädigungslos umgesiedelt worden.

- Auch im **Ertan-Projekt (China)**, in dem Lahmeyer als Consultant fungierte, kam es nach der Umsiedlung von 35.000 Menschen zu Komplikationen wegen der Zwangsumsiedlung.
- Gleiches gilt für den **Xiaolangdi-Damm (China)**, an dem Lahmeyer beteiligt war und bei dem 170.000 Menschen vertrieben wurden.
- In **Awash III (Äthiopien)** wurden 150.000 Mitglieder des Afar-Stammes der für ihre Subsistenz notwendigen Weideflächen beraubt.
- Für das Staudammprojekt **Chixoy (Guatemala)** wurden 3.400 Abgehörige indigener Gruppen vertrieben, hunderte von Menschen, die im geplanten Reservoirgebiet lebten, wurden durch paramilitärische Todesschwadronen ermordet. In der Machbarkeitsstudie des unter Leitung von Lahmeyer stehenden Konsortiums LAMI wird behauptet, die betroffenen Landstriche seien nahezu bevölkerungslos.
- Im **Lesotho Highlands Water Development Project**, in dem Lahmeyer die Environmental Impact Assessment Studie erstellt hat, wurde das Unternehmen, zusammen mit weiteren Personen wegen der Zahlung von Bestechungsgeldern von einem Gericht in Lesotho verurteilt.
- Im Falle des Staudams von **Foum-Gleita (Mauretanien)**, in dem Lahmeyer als beratender Ingenieur beteiligt war, ergab eine Auswertung der Weltbank, dass nur 200 der 881 betroffenen Familien in neu konstruierten Häusern lebten, die übrigen jedoch über Jahre hinweg in extremem Armutsverhältnissen vegetieren mussten.
- Für den **Arun III-Staudamm (Nepal)** erstellte Lahmeyer die Machbarkeitsstudie und akzeptierte in der Folge den Zuschlag für die Bauüberwachung, obwohl die Weltbank als Reaktion auf die Bedenken der Lokalbevölkerung und von Nichtregierungsorganisationen ihre Finanzierung von dem Projekt zurückgezogen hatte.
- Zum **Bujagali-Damm (Uganda)** entwickelte Lahmeyer zusammen mit Norplan (Norwegen) das Projektdesign. Ungeklärte Korruptionsvorwürfe veranlassten die Weltbank, ihre Finanzierungsentscheidung auf unbestimmte Zeit auszusetzen (Stand 2003). Der World Bank Inspection Panel Report vom Dezember 2008 drückt starke Besorgnis über die ökologischen und wirtschaftlichen Implikationen des Projekts

aus,⁵ es wird befürchtet, dass tausende von Menschen den Zugang zu Land und Wasser als Subsistenzgrundlage verlieren.

Die Risikoneigung des Geschäftsgebarens von Lahmeyer wird bestätigt durch die Entscheidung der Weltbank, Lahmeyer ab dem 3.11.2006 für sieben Jahre von der Kreditvergabe auszuschließen aufgrund der nachgewiesenen Korruption im Falle des Lesotho-Projekts.⁶ Ebenso hat die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung mit Wirkung zum 8.2.2007 gemäß Art. 2.9 (d) ihrer Procurement Policies and Rules Lahmeyer von ihrer Kreditvergabe ausgeschlossen bis zur Etablierung eines ausreichenden unternehmensinternen Antikorruptionssystems.⁷ Die Wiederaufnahme in den Kreis der möglichen Vergabekandidaten zum 3.3.2008 erfolgte vorbehaltlich der tatsächlichen Implementierung des von Lahmeyer vorgeschlagenen Systems, welche bis zum 1. 3. 2009 zu erfolgen hatte⁸ (der aktuelle Stand des Verfahrens ist hier nicht bekannt).

3.3 Kenntnisse der Beschuldigten von den Hindernissen bei den Umsiedlungen der Amri (Überschwemmung 2006, 1. Tatkomplex) und Manasir (Überschwemmung 2008/9, 2. Tatkomplex)

Den Beschuldigten Nothdurft und Failer waren als verantwortlichen Projekt- und Firmenmanagern die konkreten Risiken bei Fortsetzung des Dammbauprojekts ohne rechtzeitige Umsiedlung bewusst. Dennoch ließen sie die Bauarbeiten ungeachtet dieser Risiken durchführen.

Den Beschuldigten war jeweils der Stand der Verhandlungen und die Verspätungen bei den Umsiedlungen aktuell bekannt. So führen sie in ihrem Environmental Assessment Report 2002, S. i-3, i-5, **Anlage 4**, aus, dass im April 2002, also 6 Monate vor dem geplanten Baubeginn zu Ende 2002 noch kein Umsiedlungsplan für die betroffenen Amri, Manasir und Hamdab vorlag. Weiter führen sie darin aus, dass teilweise die zur Umsiedlung gedachten, entfernten Gebiete, wie etwa das El Multaga Gebiet (130km flussabwärts des Damms) unfruchtbar und selbst bei künstlicher Bewässerung aufgrund besonders schlechter Bodenbeschaffenheit ungeeignet sei (S.i-3, 3-3). Zwar enthält die Studie keinen integrierten Zeitplan,

⁵ Zum download unter: <http://www.internationalrivers.org/en/node/3569> ; siehe auch die Pressemitteilung von WEED, <http://www.weed-online.org/suchen/1999969.html?searchshow=bujagali>.

⁶ <http://web.worldbank.org/external/default/main?theSitePK=84266&contentMDK=64069844&menuPK=116730&pagePK=64148989&piPK=64148984>;

<http://web.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/NEWS/0,,contentMDK:21116129~pagePK:64257043~piPK:437376~theSitePK:4607,00.html>

⁷ European Bank for Reconstruction and Development , Procurement, Fraud and Corruption, News update: anti-corruption ruling, 25 March 2008, Declaration of ineligibility on the basis of paragraph 2.9 (d) Procurement Policies and Rules, <http://www.ebrd.com/oppo/procure/guide/fraud.htm>

⁸ <http://web.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/NEWS/0,,contentMDK:21116129~pagePK:64257043~piPK:437376~theSitePK:4607,00.html>; <http://www.ebrd.com/oppo/procure/guide/fraud.htm>

allerdings gibt sie an, dass, wenn es zu Planungs- und Durchführungsfehlern bei der Umsiedlung komme, dies zu „schweren negativen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Konsequenzen“ („If improperly planned and executed, involuntary settlement gives rise to severe negative economic, social and environmental consequences“) führen werde (S. 5-7ff). In dem Dokument „The Merowe Dam in the Sudan - Lahmeyer International Involvement and Assistance“ (**Anlage 17a**), welches der Beschuldigte Nothdurft mit seiner email vom 23. Mai 2005 an das International Rivers Network verschickte, wird ausgeführt, dass die Firma Lahmeyer bezüglich der Umsiedlungsfragen beratend tätig war und dass „das Projektmanagement“ 2003 bei einem Treffen zwischen Vertretern der MDPIU, später DIU genannt, und Betroffenen teilnahm, auf dem Umsiedlungsfragen diskutiert wurden. In dem Dokument wird nicht genau benannt, mit welcher Gruppe von Betroffenen gesprochen wurde, aber es wird dennoch klar, dass das Projektmanagement bei Verhandlungen präsent war und aktuelle Kenntnis über diese hatte. Das Projektmanagement oblag aufgrund seiner Stellung als Bereichsleiter „Wasser und Wasserkraft“ dem Beschuldigten Failer.

Vor der Überschwemmung der Amri-Gebiete im Juli und August 2006 waren folgende Informationen öffentlich zugänglich, wobei die Beschuldigten zu dem Kreis der dadurch angesprochenen interessierten Öffentlichkeit zu zählen sind:

- Sudan dam will drown cultural treasures, destroy Nile communities, Ali Askouri in World Rivers Review, reprinted in Sudan Tribune [based in France], Apr 2004, http://www.sudantribune.com/article.php3?id_article=2714 (**Anlage 36**)
- Forced Migration Review # 21, The Merowe Dam: controversy and displacement in Sudan by Ali K Askouri, September 2004 (**Anlage 37**)
- Bosshard/ Hildyard, A Critical Juncture for Peace, Democracy, and the Environment: Sudan and the Merowe/Hamadab Dam Project - Report from a Visit to Sudan and a Fact-Finding Mission to the Merowe Dam Project 22 February – 1 March 2005, Mai 2005 (<http://www.internationalrivers.org/files/050428merowe.pdf>) (**Anlage 3**); der Bericht wurde laut International Rivers Network bereits am 28. April 2005 an Lahmeyer International GmbH geschickt. (siehe Update vom 6.7.05 (**Anlage 38**); auf diesen Bericht bezieht sich das Antwortschreiben des Beschuldigten Nothdurft vom 23. Mai 2005.)
- International Rivers Network, The Corner House, Update on the Merowe/Hamadab Dam Project, Sudan, 6. Juli 2005 (**Anlage 38**)
- The Observer, “Villagers in Sudan fight dam dictators”, 24. Juli 2005 (**Anlage 39**)
- International Rivers Network, The Corner House: Urgent Call for a Negotiated Agreement To End the Violence in the Merowe/Hamadab Dam-Affected Areas, 30.

November 2005 (<http://www.internationalrivers.org/files/051130appeal.pdf>) (**Anlage 9**)

- Gesellschaft für bedrohte Völker, Bau des Merowe-Großstaudamms im Sudan - Deutsche Unternehmen sind mitverantwortlich für Menschenrechtsverletzungen, 22. Juni 2006 (**Anlage 40**)

Nach der Überschwemmung der Amri und vor der Überschwemmung der Manasirgebiete:

- Statement des UN Sonderberichterstatters Miloon Kothari vom 27. August 2007 (**Anlage 25**)

An direkten Kommunikationen sind hier insbesondere zu erwähnen:

- Bericht von International Rivers Network „Dams Inc 2: Lahmeyer International, 28.02.2003“, der laut der Einleitung an die Lahmeyer International GmbH zur Kenntnis und für Kommentare übersandt wurde. (**Anlage 35**)
- Petitionsschreiben von International Rivers Network an Dr. Henning Nothdurft als Geschäftsführer der Lahmeyer international GmbH, Petition against Lahmeyer Involvement in Hamadab Dam Project/ Sudan, 8.4.2004, (<http://www.internationalrivers.org/en/petition-against-lahmeyer-involvement-hamadab-dam-project-sudan>) (**Anlage 41**), durch 191 Personen online unterzeichnet und an Nothdurft übersandt (**Anlage 41a**),
- Email von Peter Bosshard, International Rivers Network, & Nicholas Hildyard, Corner House an Henning Nothdurft vom 21 Juni 2005 (**Anlage 42**).

Darüber hinaus sind die Beschuldigten Failer und Nothdurft selbst in Briefwechseln als Verantwortliche in Erscheinung getreten. Failer ist in Briefwechseln bezüglich der Tatvorwürfe als Unterzeichnender für Lahmeyer aufgetreten, so etwa in der Antwort von Lahmeyer International an International Rivers Network & Corner House Update on Merowe Dam Project vom 15 Juli 2005

Anlage 43,

und in der E-Mail vom 3.5.2006 an die Organisation Business & Human Rights, welche diese Antwort in ihrem Internet Resource Centre veröffentlichte (<http://www.business-humanrights.org/Home>), **Anlage 22**.

Bereits erwähnt wurde, dass der Beschuldigte Dr. Nothdurft als Vorsitzender der Geschäftsführung in Briefwechseln bezüglich des Merowe-Staudamms für Lahmeyer aufgetreten ist (vgl. u.a. die E-Mail von Lahmeyer an International Rivers/Corner House vom 23.05.2005, **Anlage 17**). Gemeinsam mit dem Beschuldigten Failer tritt er gegenüber Annabel Short vom Büro des UN-Sonderberichterstatters über angemessenes Wohnen auf, so etwa in einem Schreiben vom 03.09.2007, **Anlage 18**, und in weiteren E-Mails, ebenfalls an Annabel Short, vom 19. 09.2007, **Anlage 15**, und vom 17. Oktober 2007, **Anlage 19**.

Sowohl aus dem Fachartikel Failers (**Anlage 6**) wie aus den genannten Antwortschreiben (**Anlagen 15, 17, 17a, 18, 22 und 43**) wird ersichtlich, dass beide bis ins Detail über das Projekt und den Ablauf der Umsetzung informiert waren. Beide Beschuldigten äußern sich in den genannten Briefwechseln konkret und ausführlich zur Umsiedlungssituation. Nothdurft erklärt darin, dass die verantwortlichen Ingenieure Lahmeyers – dazu gehört auch Egon Failer als Bereichsleiter „Wasser und Wasserkraft“ – über die Entwicklung der Umsiedlungsgebiete immer zeitnah informiert sind. Es war ihnen mithin bekannt, dass die Amri noch nicht umgesiedelt waren, als die Flut in den Sommermonaten 2006 stieg. Nothdurft gesteht in seinem Schreiben vom 3.9.07 ein zu wissen, dass noch nicht alle notwendigen Umsiedlungen – ohne nähere Spezifizierungen - abgeschlossen waren. Dieser Brief ist auf den 3.9.07 datiert, also Monate nachdem die Amri vertrieben wurden und sieben Monate, bevor der Damm fertiggestellt und das letzte Entlastungswehr geschlossen wurde. Es war also vorhersehbar, dass in dieser kurzen Zeit eine komplette Umsiedlung nicht würde erfolgen können.

Ihre Verantwortung ergibt sich darüber hinaus aus dem Umfang des Auftrages, den Lahmeyer seitens der sudanesischen Regierung bzw. der DIU erhielt und mit dessen Erfüllung die beiden Beschuldigten als primär Verantwortliche betraut waren. Dass sie damit betraut waren, ist anzunehmen aufgrund ihrer jeweiligen Positionen in der Firma als leitender Geschäftsführer und als Bereichsleiter „Wasser und Wasserkraft“.

II. Rechtliche Würdigung

Das angezeigte Verhalten der Beschuldigten war unter Umständen eingebettet in einen sudanesischen Regierungsauftrag und administrativ begleitet durch die Behörden des Sudan. Die Beschuldigten könnten sich darauf aber zu ihrer Entlastung nicht berufen. Denn angezeigt wird hier nicht das Politikum eines umstrittenen Staudammprojektes, sondern die kon-

krete Verletzung individueller Rechtsgüter und die Vernichtung der Lebensgrundlage der betroffenen Menschen durch sinnlose Tötung tausender von Tieren.

Es geht hier im rechtlichen Kontext also nicht um die politische Einschätzung des gesamten Projektes, sondern um die unmittelbaren Folgen vorwerfbaren Verhaltens bei der Planung, Durchführung und Überwachung der Baumassnahmen.

1. Die Überflutung der Amri-Gebiete im August 2006

1.1 Strafbarkeit nach § 313 Abs. 1 StGB

Die Beschuldigten haben sich durch Anweisung zur bzw. Genehmigung der Schließung des Hauptflussarms im Dezember 2005 bzw. durch Unterlassen der Anweisung zur Öffnung der Hochwasserentlastungsanlage im August 2006 des gemeinschaftlichen Herbeiführens einer Überschwemmung gemäß § 313 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB schuldig gemacht. (Ausführungen zur Tathandlung, s.u. 1.1.3)

1.1.1 Vorliegen einer Überschwemmung

Vorliegend ist es zu einer Überschwemmung gekommen, denn durch die Schließung des Hauptflussarmes wurde der Wasserabfluss so behindert, dass es zu einer großflächigen bestimmungswidrigen Flutung kam, die zu einer Gefahr für dort befindliche Personen und Sachen wurde.⁹ Denn infolge der Stauung stieg im August 2006 das Nilwasser weit höher als üblicherweise durch die saisonalen Hochwasser und überflutete so die Dörfer der Amri, ca. 700 Häuser wurden zerstört, 380 weitere beschädigt, 2.740 Familien waren betroffen, die ihr Hab und Gut verloren.

1.1.2 konkrete Gefahr

Durch die Überschwemmung ist eine konkrete Gefahr für Leib und Leben von Personen geschaffen worden: Es gab keine behördlichen Vorankündigungen, so dass sich die Menschen nicht vorbeugend in Sicherheit bringen konnten. Die Tatsache, dass an einem Tag, dem 7. August 2006, 100 Familien auf einmal fliehen mussten, lässt darauf schließen, dass sie auf das steigende Wasser gänzlich unvorbereitet waren. Zudem schwammen in den Wochen nach der Überflutung Tausende von Tierkadavern im Wasser. Zum einen ist dies ein Hinweis darauf, dass die Amri keine Zeit hatten, ihre Nutztiere zu evakuieren, sondern die Rettung ihrer elementarsten Güter, nämlich von Leib und Leben über alles andere stellen mussten. Dies weist wiederum auf eine unmittelbare Gefahr hin. Demnach waren sie selbst

⁹ Fischer StGB, 56. Auflage 2009, § 313 Rn 2, so auch von Heintschel-Heinegg (Hrsg), BeckOK StGB, Stand 15.06.2009, Edition 9, Witteck/Bange, § 313 Rn 5.

unmittelbar und konkret gefährdet. Zum anderen erhöhten die Tierkadaver die Gefahr von Infektionskrankheiten erheblich. Verletzungen von Leib und Leben von Personen blieben danach nur durch Zufall aus.

Auch für fremde Sachen von bedeutendem Wert wurde eine konkrete Gefahr geschaffen, die sich in konkreten Schäden realisierte. Bei der Überschwemmung 2006 kam es, wie dargelegt, zu massiven Schäden an den Häusern, Produktionsmitteln (Bäume, Nutztiere, Ackergerät, etc.) und sonstigem beweglichem Hab und Gut von 2.740 Familien der Amri. Dass es sich um Sachen von bedeutendem Wert handelte¹⁰, ergibt sich aus den Schätzungen der Betroffenen zur Schadenshöhe von insgesamt 6,2 Millionen US Dollar, sowie aus der Tatsache, dass die Verluste die gesamte Lebens- und Einkommensgrundlage der Betroffenen bildeten.

1.1.3 Tathandlung: Herbeiführen bzw. Unterlassen

Das Herbeiführen erfolgte alternativ durch folgende Handlungsvarianten:

- Am 30. Dezember 2005 durch die Anweisung bzw. Genehmigung der Beschuldigten zur Schließung des linken Flussarmes und Umleitung des Flusses durch den schmaleren rechten Arm mit eingebauter Hochwasserentlastungsanlage.
- Das Unterlassen der Anweisung zur Öffnung der Hochwasserentlastungsanlage spätestens im August 2006.

(1) Handlungsvariante 1, Anweisung/Genehmigung

Zwar ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt, wann und wem gegenüber die Beschuldigten Failer und Nothdurft die bezeichnete Anweisung bzw. Genehmigung gegeben haben. Dennoch besteht der Verdacht, dass sie diese gaben, denn ihnen oblag, wie dargestellt, die gesamte Bauleitung und Überwachung; nach Angaben eines DIU-Mitarbeiters (**Anlage 45** wird nachgereicht) hat Lahmeyer jeden Bauschritt abgezeichnet. Diese aktive Rolle der Beschuldigten wird bestätigt durch den Umstand, dass der Beschuldigte Failer in seinem Fachartikel (Failer/Mutaz/El Tayeb, **Anlage 6**) hervorhebt, dass der linke Flussarm am 30. Dezember – also einen Tag vor dem vertraglich festgelegten Tag – geschlossen wurde. Dieser spezielle Hinweis ergibt nur vor dem Hintergrund Sinn, dass die pünktliche Durchführung auch im vertraglichen Aufgabenbereich der Firma Lahmeyer lag und diese, um Mehrkosten und Regressforderungen zu vermeiden, daran ein Eigeninteresse hatte. Daher wäre es lebensfremd anzunehmen, dass der Beschuldigte Failer als Projektverantwortlicher

¹⁰ Untergrenze für einen bedeutenden Gesamtsachwert bei 1.300 € nach Fischer, aaO, § 315 Rn 16a.

und der Beschuldigte Nothdurft als Geschäftsführer nicht selbst maßgeblich bestimmten – und zwar durch konkrete Anweisungen oder Genehmigungen – zu welchem Zeitpunkt genau der linke Flussarm zu schließen und die Flussumleitung über den rechten Flussarm zu erfolgen hatte.

Zu ermitteln bleibt, ob die Beschuldigten zumindest teilweise im Inland (Bundesrepublik Deutschland) gehandelt haben, als sie die Anweisung bzw. Genehmigung erteilten.

(2) Handlungsvariante 2, Unterlassen trotz Garantenstellung

Selbst wenn man davon ausgehen sollte, dass im Zeitpunkt, in dem die Flussumleitung und damit die Schließung des Hauptflusses durchgeführt wurde, die wenige Monate später eingetretene Stauung nicht vorhersehbar gewesen wäre, so trifft die Beschuldigten dennoch volle Verantwortung. Denn sie trafen auch später, als das Wasser zu steigen begann, keine Maßnahmen, um die Überschwemmung zu verhindern bzw. zu stoppen. Sie unterließen eine Anweisung, die Hochwasserentlastungsanlagen an beiden Flussarmen zu öffnen, obwohl sie aus Garantenpflicht hätten tätig werden müssen, spätestens als die Stauung mit Beginn der saisonalen Niederschläge begann wahrnehmbar zu werden. Sie hätten veranlassen müssen, dass das angestaute Wasser über die Entlastungsanlage oder den Hauptflussarm abgeführt würde. Eine entsprechende Handlungspflicht ergab sich für die Beschuldigten aus ihrem Wissen, ihrer Sachherrschaft für die Gefahrenquelle, den Staudamm, und aus ihrer Verantwortung für die Schaffung einer Gefahrensituation. Diese Bewertung ergibt sich einerseits aus der Beurteilung der Handlungspflichten der Beschuldigten, gemäß dem Auftragsumfang der Firma im Rahmen des Merowe-Projektes und gemäß ihrer Position im Unternehmen Lahmeyer, sowie aus der Auswertung der konkreten Ereignisse, die die tatgegenständlichen Überschwemmungen verursachten, soweit sie den Beschuldigten zuzurechnen sind.

(2.1.) Garantenstellung Failers

Der Beschuldigte Failer hatte aus gefährdendem Vorverhalten (Ingerenz) eine Garantenstellung als Überwachungsgarant inne. Das gefährdende Vorverhalten bestand darin, dass er durch mit der Anweisung zur oder Genehmigung der Schließung des Hauptflussarmes im Dezember 2005 die Ablusskapazitäten des Nils verringerte und so ein konkretes Überflutungsrisiko schuf, das sich mit der Ankunft der saisonalen Hochwasser sieben Monate später verwirklichen würde. Eine Risikosituation war darin deshalb zu sehen, weil die im Flutungsgebiet verbliebenen Amri zum Zeitpunkt der Schließung noch nicht umgesiedelt waren und auch in absehbarer Zeit nicht umgesiedelt würden.

Failer wusste auch von der besonderen Gefahrenlage, die er selbst dadurch geschaffen hat-

te, dass er trotz fehlender Umsiedlung gefährdeter Gruppen am 30. Dezember 2005 die Bauanweisung zur Flussumleitung gegeben hatte. Denn er wusste aus der öffentlichen Berichterstattung (vgl. The Observer, "Villagers in Sudan fight dam dictators", 24. Juli 2005, **Anlage 39**), aus den Aufrufen verschiedener Nichtregierungsorganisationen (vgl. International Rivers Network, The Corner House: Urgent Call for a Negotiated Agreement To End the Violence in the Merowe/Hamadab Dam-Affected Areas, 30. November 2005, **Anlage 9**) und aus den oben dargestellten Email- und Briefwechseln mit der Firma Lahmeyer (vgl. etwa seine Schreiben vom 15.7.05, **Anlage 43** und vom 3. Mai 2006, **Anlage 22**), dass eine Umsiedlung der Amri nicht erfolgt und nicht absehbar war. Er war kontinuierlich über den Stand der Umsiedlungsverhandlungen und der Umsiedlungen selbst informiert, vgl. Antwortschreiben des Beschuldigten Nothdurft an Annabel Short vom 19.9.2007, **Anlage 15**. Er kannte auch die genaue Verortung der Siedlungen im künftigen Reservoirgebiet aufgrund der genauen Luftbefliegungen, Vermessungen und kartographischen Vorarbeiten, die Lahmeyer erstellt hatte und aufgrund der Machbarkeitsstudie (**Anlage 4**), die auch das Thema Umsiedlungen behandelt.

Als langjährig erfahrener Fachingenieur im Bereich Wasserenergie kannte Failer die internationalen Standards der Weltbank und der World Commission of Dams. Er teilte als langjähriger führender Mitarbeiter der Lahmeyer International auch die Erfahrungen seiner Firma in zahlreichen Staudammprojekten weltweit aus den Jahren vor dem Beginn der Arbeiten in Merowe in 2002. Aus praktischer Erfahrung war ihm also bekannt, mit welchen typischen Risiken und Schwierigkeiten insbesondere im Bereich der Umsiedlung beim Bau von Staudämmen gerechnet werden muss.

(2.2.) Garantenpflicht Failers

Aufgrund seiner Verantwortung für die Schaffung einer Gefahrenlage und seiner tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten als Projektverantwortlicher war Failer als Garant verpflichtet, die Überschwemmung zu verhindern. Denn Teil der Bauleitung und Verantwortung des Beschuldigten Failer war es, im August 2006 die notwendigen Anweisungen zu geben, die eine Überschwemmung der Amri-Gebiete noch verhindert hätten, etwa durch Öffnung der Hochwasserentlastungsanlage am Nebenflussarm oder durch Öffnung beider Flussarme.

Dieser Pflicht ist er nicht nachgekommen; er hat es unterlassen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Die Ableitung der Wassermassen wäre technisch möglich gewesen. Denn nach Angaben des Beschuldigten Failer in seinem Fachartikel (vgl. **Anlage 6**) ist die Hochwasserentlastungsanlage so angelegt, dass sie mehr als ein Jahrhunderthochwasser bewältigen kann, die Anlage sei nämlich auf einen maximalen Wasserdurchfluss von 19.900 m³/s

ausgelegt worden, während eine Jahrhundertflut von maximal 13.200 m³/s ermittelt worden war und ein tatsächlicher maximaler Wasserdurchfluss im Jahr 2006 von 11.000 m³/s gemessen wurde.

(2.3.) Garantenstellung Nothdurfts

Der Beschuldigte Nothdurft als leitender Geschäftsführer und Vorgesetzter Failers hatte ebenfalls aus gefährdendem Vorverhalten (Ingerenz) eine Garantenstellung als Überwachungsgarant inne. Wie ausgeführt, deuten die Indizien darauf hin, dass auch er aktiv an der Entscheidung zur Umleitung des Flusses am 30. Dezember 2005 beteiligt war oder aber pflichtwidrig untätig geblieben ist, statt die Überflutung zu verhindern.

Nothdurft wusste auch von der besonderen Gefahrenlage, die er so, zusammen mit Failer, schuf. Denn er wusste durch vorherige Veröffentlichungen und Briefwechsel im Einzelnen von den Schwierigkeiten bei der Umsiedlung der Amri, insbesondere durch das an ihn gerichtete Petitionsschreiben des International Rivers Network vom 08.04.2008, das von 191 Petenten unterzeichnet und versandt wurde (**Anlagen 41 und 41a**), die Email von Peter Bosshard (International Rivers Network) und Nick Hildyard (Corner House) an ihn vom 21. Juni 2005 (**Anlage 42**), sowie durch den Bericht von P. Bosshard und N. Hildyard „A Critical Juncture for Peace, Democracy, and the Environment“ (**Anlage 3**), der laut dem Update vom 6.7.05 (**Anlage 38**) am 28.4.2005 an die Lahmeyer International versandt wurde und worauf Henning Nothdurft persönlich mit Schreiben vom 23. Mai 2005 antwortete. Auch er teilte die oben dargestellte Vorerfahrung Failers mit anderen Staudammprojekten Lahmeyers und kannte als langjähriger Fachmann auf dem Gebiet des Staudammbaus die internationalen Standards der Weltbank zur Umsiedlung und der World Commission of Dams für Staudammprojekte.

(2.4.) Garantenpflicht Nothdurfts

Aufgrund seiner Garantenstellung, deren zugrundeliegende Fakten er kannte, hatte er die Pflicht sicherzustellen, dass der mangels Umsiedlung gefährdeten Bevölkerung kein Schaden durch die von ihm geschaffene Gefahrensituation entstehen würde. Er hätte sicherstellen müssen, entweder durch eigene Anweisung oder durch entsprechende Absprache mit Failer, dass entweder schon im Dezember 2005 die Flussumleitung gar nicht angewiesen würde oder jedenfalls, dass angesichts des steigenden Wasserpegels rechtzeitig vor den ersten Überflutungen Anfang August 2006 eine Anweisung zur Hochwasserableitung gegeben würde oder dass jedenfalls die Sicherheit der Betroffenen garantiert würde. Da der Wasserspiegel aber ungehindert anstieg und letztlich zur Überschwemmung führte, ist davon auszugehen, dass beide Beschuldigten es unterlassen haben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

1.1.4 Täterschaftliche Begehung

Die Beschuldigten haben als mittelbare Täter gehandelt, es genügt dafür jeglicher Tatbeitrag, der eine Überschwemmung verursacht.¹¹

Es liegen zurzeit keine Erkenntnisse darüber vor, ob die am Bau beteiligten Dritten die Anweisungen zur Flussumleitung tatbestandsmäßig, insbesondere mit Vorsatz in Bezug auf die Gefährdung der Amri ausführten. Die Beschuldigten handelten jedoch unabhängig davon als mittelbare Täter:

Die Rechtsprechung geht von mittelbarer Täterschaft in bestimmten Fällen aus, in denen der Tatmittler den Tatbestand voll erfüllt.¹²

Bei nicht vorsätzlichem Handeln der Angestellten der bauausführenden Firmen (Tatmittler) ergibt sich die erforderliche Tatherrschaft schon aus der damit einhergehenden Wissensüberlegenheit der Beschuldigten.¹³ Ihr Wissensvorsprung vermittelt ihnen insofern Tatherrschaft, als sie davon ausgehen können, dass die Bauarbeiter ihre Anweisung „nichts Böses ahnend“ ausführen werden. Selbst bei Kenntnis der Bauarbeiter von den Gefahren für die Amri handelten die Beschuldigten als „Täters hinter dem Täter“.¹⁴

Bei Wirtschaftsunternehmen anerkennt die Rechtsprechung diese „Tatherrschaft kraft Organisationsherrschaft“ für tatsächliche Leitungspersonen, wenn durch Organisationsstrukturen bestimmte Rahmenbedingungen zur Tatbestandsverwirklichung ausgenutzt werden.¹⁵ Der BGH spricht von „Befehlshierarchien verschiedener Art“,¹⁶ sowie davon, dass der Täter „bestimmte Rahmenbedingungen durch Organisationsstrukturen“ schaffe, um diese zur Verwirklichung der Tat auszunutzen.¹⁷ In mehreren Fällen hat der BGH sogar Geschäftsführer und leitende Angestellte als Täter verurteilt, ohne sich auf das Kriterium der Tatherrschaft kraft organisatorischen Machtapparates zu berufen. Er stützte sich dabei vielmehr auf eine „normativ-soziale Betrachtungsweise“.¹⁸

Organisationsherrschaft in diesem Sinne der BGH-Rechtsprechung ist hier gegeben, obwohl die hier maßgeblichen Organisationsstrukturen die Unternehmensgrenzen Lahmeyers überschreiten. Die bauausführenden Firmen und ihre Mitarbeiter gehören nicht zum Unterneh-

¹¹ Eine Explosion **führt herbei**, wer sie selbst oder in mittelbarer Täterschaft auslöst. Wer dazu anstiftet, „führt nicht herbei“. (Fischer, StGB, 56. Aufl. 2009, § 308 Rdn. 5 und § 313, Rn. 2.).

¹² BGH 40, 316, 236 f.; NJW 2003, 525.

¹³ Cramer/Heine a.a.O. § 25 RN 15.

¹⁴ BGH 40, 316, 236 f.; NJW 2003, 525.

¹⁵ Cramer/Heine a.a.O. § 25 Rn. 25.

¹⁶ BGH in NJW 2003, 522 (525)

¹⁷ BGH in JR 2006, 245, (246)

¹⁸ BGHSt 37, 106 ff. („Ledersprayfall“; BGHSt 43, 219 ff. („Abfallbeseitigungsfall“); BGH in NJW 1995, 293 ff. („Weinverschnittentscheidung“).

men. Doch sind durch Lahmeyers zentrale Stellung in der Bauleitung im Verhältnis zu den eingebundenen Baufirmen vergleichbare Strukturen herausgebildet, wie sie unternehmensinterne Hierarchien darstellen. Die bauausführenden Firmen und deren Arbeiter sind vertraglich verpflichtet und unterliegen den Anweisungen Lahmeyers und insbesondere der Beschuldigten in gleichem Maße wie die Angestellten Lahmeyers selbst. Tatsächlich hat auch das Projektmanagement Lahmeyers – also auch der Beschuldigte Failer – vor Ort diese Rolle übernommen und die Vorlage jedes einzelnen Bauschrittes zur Genehmigung verlangt. Aufgrund der wirtschaftlichen Situation in der Baubranche ist davon auszugehen, dass jede einzelne Baufirma problemlos ausgetauscht werden kann, wenn sie sich den Anweisungen widersetzt (Fungibilität).

Innerhalb Lahmeyers oblagen die relevanten Anweisungen – sowohl die fehlerhafte zur Flussumleitung, als auch die unterlassene zur Öffnung der Hochwasserentlastungsanlage – wie ausgeführt, dem Beschuldigten Failer. Sie oblagen daneben auch dem Vorsitzenden der Geschäftsführung und Beschuldigten Nothdurft aufgrund seiner tatsächlichen Einbeziehung in das Projekt. Beide waren in Positionen, in denen sie den Verlauf der Baumaßnahmen im Detail bestimmen konnten. Jeder einzelne hatte die notwendigen Entscheidungsbefugnisse, sowie die notwendigen Kenntnisse, um die Bauarbeiten im Einzelnen zu lenken.

Die Beschuldigten handelten als Täter, nicht als Gehilfen der DIU, die den Staudammbau in Auftrag gegeben hat. Die Beschuldigten wollten die Tat als eigene. Sie hatten für die Firma Lahmeyer für das Projekt persönlich die Letztverantwortung (Qualitätssicherung) für den Bau und die Inbetriebnahme des Staudamms. Beide hatten aufgrund ihrer Position innerhalb Lahmeyers und aufgrund der Position Lahmeyers als Bauleiter im Gesamtprojekt auch die tatsächliche Möglichkeit, die einzelnen Bauschritte direkt zu beeinflussen. Sie hatten ein Eigeninteresse und eine persönliche Verantwortung dafür, von der Firma Lahmeyer Mehrkosten und mögliche Regressforderungen im Falle von Bauverzögerungen abzuwenden. Hätten sie dagegen mit der Flussumleitung abgewartet bis zur Umsiedlung der Amri, so hätten die Verzögerungen zu wirtschaftlichen Verlusten führen können. Das war den Beschuldigten bekannt.

Die Bedeutung der Tatbeiträge der Beschuldigten im Rahmen der Gesamttat zeigt, dass sie als Täter gehandelt haben, denn auf der Grundlage der umfangreichen Beherrschung des Staudammbaus und Zuständigkeit für alle Planungs- und Baubereiche war die Anweisung bzw. Genehmigung, den linken Flussarm zu schließen, ebenso bestimmend für die Tat, wie das spätere Unterlassen der Anweisung, Maßnahmen zur Abführung des Hochwassers zu treffen.

1.1.5 faktische Kausalität

(1) Die relevante Anweisung (s.o., Handlungsvariante 1) war kausal für die Überschwemmung. Sie kann nicht hinweg gedacht werden, ohne dass der Erfolgseintritt, die Überschwemmung, entfielen. Denn das saisonale Hochwasser hätte nicht schon alleine zur Überflutung der Häuser geführt. Das Hochwasser überstieg mit 11.000 m³/s nicht die im Zehnjahres-Mittel übliche Menge und hätte daher nicht die bewusst oberhalb der üblichen Hochwassergrenze gebauten Häuser erreicht, wenn nicht der Abfluss des Wassers behindert worden wäre, und zwar durch Schließung des Hauptflussarmes. Selbst nach den Messungen und Berechnungen Lahmeyers, wie sie der Beschuldigte Failer in seinem Fachartikel, **Anlage 6**, darstellt, war durchaus mit Wassermengen von bis zu 13,200 m³/s zu rechnen. Und auch die betroffenen Gemeinden bestätigen, dass das Gebiet der Amri unabhängig davon, wie hoch der Wasserstand des Nils war, noch nie vorher geflutet worden war (vgl. The Amri Committee: Complaint to UN Special Rapporteur on Adequate Housing, **Anlage 7**).

Selbst wenn neben der Schließung des linken Flussarms große Mengen von Niederschlag mit ursächlich gewesen sein sollten, hindert dies nicht die Kausalität der Tathandlung. Es genügt das Vorliegen kumulativer Kausalität.¹⁹

(2) Auch die zweite Tathandlungsvariante, das Unterlassen der Anweisung zur Öffnung der Hochwasserentlastungsanlage, ist kausal für den Erfolgseintritt, die Überschwemmung. Wären die Hochwasserentlastungsanlagen ausreichend geöffnet worden, als der Wasserspiegel stieg und erkennbar wurde, dass das Wasser nicht ungehindert abgeführt wurde und die nicht umgesiedelte Bevölkerung im Stauungsgebiet bedrohte, wäre das Wasser abgelaufen und die Überschwemmung hätte vermieden werden können. Failer selbst erklärt in seinem Fachartikel, **Anlage 6**, dass die Hochwasserentlastungsanlage einen Wasserdurchfluss von 13,200 m³/s bewältigen konnte. Technisch wäre es demnach möglich gewesen, den tatsächlich geringeren Durchfluss von 11.000 m³/s abzuführen.

1.1.6 normative Kausalität

Der Taterfolg ist den Beschuldigten auch normativ zuzurechnen.²⁰

Die Gefahr, die sich vorliegend infolge der Anweisung (Handlungsvariante 1) bzw. Unterlassens (Handlungsvariante 2) verwirklicht hat, nämlich die Überschwemmung von Wohnsiedlungen und genutztem Acker- und Weideland wird rechtlich missbilligt durch den Straftatbe-

¹⁹ *ibid*, Rn 32.

²⁰ Vgl. Fischer, StGB, 56. Aufl. 2009, Vor § 13 Rn. 22, 25, 35.

stand des § 313 StGB, der darauf abzielt, gerade solche schwer kontrollierbaren Gefährdungen von Menschen und Sachen zu sanktionieren.

Die Beschuldigten können sich nicht darauf berufen, dass sie in ihrem Environmental Impact Assessment vom April 2002 auf die Gefahren hingewiesen und damit ihrer Verantwortung genüge getan hätten. Diese Machbarkeitsstudie entlastet nicht von den Verantwortlichkeiten der Bauaufsicht. Auch entlastet die Beschuldigten das Argument nicht, sie seien zu der fraglichen Zeit mit der Bauleitung an dem Hauptarm und nicht am Seitenarm betraut gewesen, so dass sie diesbezüglich keine Verantwortung treffe. Denn auch wenn an dem Seitenarm gerade nicht gebaut wurde, kann doch eine Trennung von den Bauarbeiten am Hauptarm in unmittelbarer Nähe nicht sinnvoll erfolgen: um die Hauptbauarbeiten nicht zu gefährden, musste zugleich und in gleicher Hand die Überwachung der Flussumleitung über den Seitenarm erfolgen.

Es liegt auch keine **eigenverantwortliche Selbstgefährdung** der Betroffenen vor, nur weil diese nicht auf die Umsiedlungsangebote eingegangen sind, die ungeeignet für sie waren. Denn nicht erst die Betroffenen haben durch ihr Verweilen bzw. die Nicht-Evakuierung ihres Eigentums das Risiko der Überschwemmung geschaffen, sondern die Anweisung zur Schließung des linken Flussarmes, bzw. das Unterlassen der Anweisung zur Öffnung der Hochwasserentlastungsanlage hat das Risiko geschaffen, das sich später verwirklichte. Die Betroffenen haben auch nicht pflichtwidrig unterlassen, ihre Gefährdung zu verhindern. Die Flutung war aus ihrer Sicht gar nicht voraussehbar, sie waren nicht gewarnt worden und, da die Umsiedlungsverhandlungen noch nicht abgeschlossen waren, mussten sie nicht damit rechnen, dass ihr Siedlungsgebiet geflutet würde.

1.1.7 Vorsatz

Subjektiv haben die Beschuldigten sowohl in Bezug auf die Überschwemmung als auch in Bezug auf die darin liegende konkrete Gefahr zumindest mit bedingtem Vorsatz gehandelt, denn sie haben im Sinne der BGH-Rechtsprechung²¹ den Erfolgseintritt als möglich - als nicht ganz fernliegend - erkannt und ihn billigend in Kauf genommen.

Handlungsvariante 1: Zur Tatzeit am 30. Dezember 2005 wussten die Beschuldigten, dass die Flussumleitung zu einer Verringerung der Wasserabführkapazitäten führen würde, welche vorhersehbar mit dem Ankommen der saisonal bedingten Hochwasser zu einer Stauung führen würde, die erheblich über die normalen alljährlichen Hochwasserstände würde hinausgehen können. Dies ergibt sich aus dem Fachartikel des Beschuldigten Failer (**Anlage 6**), wonach dieser sich im Detail mit den Parametern des Staudammbaus, z.B.

²¹ BGH NStZ 1999, 507, 508.

Höhe der Staudammmauern und insbesondere den Prognosen zum Wasseraufkommen nach saisonalen Niederschlägen beschäftigt und diese selbst berechnet hatte. Diese Prognoserechnungen müssen notwendig schon vor Flussumleitung erfolgt und daher den Beschuldigten am 30.12.05 bekannt gewesen sein.

Zu diesem Zeitpunkt war ihnen ebenfalls bekannt, dass sich die Siedlungen der Amri, die umgesiedelt werden mussten, im Überschwemmungsgebiet befanden – diese Kenntnisse hatten sie aus den Ergebnissen ihrer karthographischen Vorarbeiten und Vorberatungen mit den betroffenen Bauern im Rahmen des Bewässerungsprojekts. Zwar waren sie mit der Umsiedlung selbst nicht betraut. Sie hatten jedoch noch vor Baubeginn die Machbarkeitsstudie (**Anlage 4**) erstellt und die gesamte vermessungstechnische Vorarbeit einschließlich Luftbefliegungen übernommen (**Anlagen 12-14**) und daher detailgenaue Kenntnisse der Umgebung. Zum anderen waren sie als Berater in die Umsiedlungsverhandlungen einbezogen worden (vgl. Anhang zum Schreiben von Dr. Henning Nothdurft vom 23.5.2005, **Anlage 17a**), kannten also die Problematik im Detail.

Ihnen war auch bekannt, dass die in dem Flutungsgebiet lebenden Amri noch nicht umgesiedelt und daher durch die drohende Flutung akut gefährdet waren, vgl. insbesondere das Antwortschreiben des Egon Failer an die Internet-Plattform Business & Human Rights vom 3. Mai 2006 (**Anlage 22**). Daraus ergab sich dann aus Sicht der Beschuldigten zumindest die Möglichkeit einer konkreten Gefahr für Leib und Leben sowie fremde Sachen von erheblichem Wert.

Dass die Beschuldigten trotz dieses Wissens handelten, ohne Vorkehrungen zur Vermeidung der Gefahren und Schäden zu treffen, deutet darauf hin, dass sie deren Möglichkeit auch billigend in Kauf genommen haben. Selbst wenn ein Erfolg unerwünscht ist, aber der Täter ihn dennoch um des Handlungszieles willen hinnimmt, ist von Vorsatz auszugehen.²² Hätten die Beschuldigten den Erfolg vermeiden wollen, so hätten sie entsprechend handeln und ihn vermeiden können. Sie hätten die Flussumleitung durch entsprechende Anweisung stoppen bzw. gar nicht erst in die Wege leiten können. Dies haben sie jedoch bewusst nicht getan. Wie in dem Fachartikel des Beschuldigten Failer (**Anlage 6**) nachzulesen ist, stand offenbar im Vordergrund, dass der Bauabschnitt, zu dem die Flussumleitung gehörte, termingerecht eingeleitet würde; so konnten finanzielle Nachteile durch Verzögerungen vermieden werden.

Handlungsvariante 2: Auch wenn man auf einen späteren Zeitpunkt im August 2006 abstellen sollte, als das Wasser bereits zu steigen begonnen hatte, und die strafrechtlich relevante Tat in dem Unterlassen sehen sollte, die Ableitung des Wassers sicherzustellen, so ist auch in diesem Falle von mindestens bedingtem Vorsatz beider Beschuldigten auszugehen. Sie

²² Fischer, StGB, 56. Aufl. 2009, §. 15 Rz. 9b.

wussten, wie ausgeführt, von den zu erwartenden Wassermengen und der Möglichkeit einer durch Flussumleitung herbeigeführten Überflutung und konnten im Verlauf bis August 2006 sogar beobachten, wie sich mit jedem Tag steigenden Wassers die vorausberechnete Möglichkeit als Realität herausstellte. Als verantwortlicher Bauleiter wird Egon Failer sich kontinuierlich über die Wasserstände informiert haben. Hat er dies nicht getan, so liegt auch darin ein strafrechtlich relevantes Unterlassen aufgrund Garantienpflicht. Der Beschuldigte Nothdurft war zu diesem Zeitpunkt, wie dargestellt, bereits in die Kommunikationen mit Nichtregierungsorganisationen zur Umsiedlungsproblematik einbezogen. Daher ist anzunehmen, dass auch er aktuell über die Lage vor Ort informiert war, auch wenn er sich nicht vor Ort aufgehalten haben mag.

Zur Umsiedlungsfrage waren die Beschuldigten ebenfalls im Tatzeitpunkt nach dieser Variante, also im August 2006, aktuell informiert; vgl. insbesondere das Antwortschreiben des Egon Failer an die Internet-Plattform Business & Human Rights vom 3. Mai 2006 (**Anlage 22**). Nachdem im Mai die Umsiedlung, wie die Beschuldigten wussten, noch nicht erfolgt war, war ihnen auch klar, dass diese nicht realistisch innerhalb der nächsten Wochen bis zum Hochwassermonat August erfolgen würde, wenn es noch im April 2006 zu gewaltsamen Ausschreitungen gekommen war.

Trotz ihres Wissens um die Folgen ihrer Untätigkeit haben die Beschuldigten nichts unternommen, als das Wasser im August 2006 bedrohlich zu steigen begann. Sie haben demnach die Gefahren und Schäden bewusst in Kauf genommen. Hätten sie sie vermeiden wollen, hätten sie entsprechende Maßnahmen ergreifen können, sie hätten insbesondere Anweisung geben können, die Hochwasserentlastungsanlage so einzustellen, dass sie genügend Wasser abführen würde, um eine Gefährdung der Amri zu vermeiden. Dies haben sie jedoch bewusst nicht getan.

1.1.8 Rechtswidrigkeit und Schuld

Die Rechtswidrigkeit ist sowohl nach deutschem als auch nach sudanesischem Recht indiziert. Die Amri haben nicht in die Überschwemmung eingewilligt. Wie erläutert liefen die Umsiedlungsverhandlungen noch.

Auch öffentlich-rechtliche Befugnisse, die sich nach sudanesischem Recht richten, kommen als Rechtfertigungsgründe nicht in Betracht. Selbst im Falle rechtmäßiger Enteignung ist eine Stauungsmaßnahme, wie die Schließung des Hauptarms und Umleitung in den engeren Seitenarm, die bei späterem Regen zur Überflutung und darin enthaltenen gewaltsamen Räumung führt, keine rechtmäßige Vollstreckungsmaßnahme.

Bei der hier angezeigten konkreten Verletzung von Individualrechtsgütern kommt es auch nicht auf die mögliche generelle behördliche, legislative oder politische Genehmigung des Gesamtprojektes an. Zur strafrechtlichen Beurteilung steht hier nicht um ein in Großprojekten möglicherweise von der Rechtsordnung hingenommenes sog. Restrisiko (Sch/Sch-Lenkner Strafgesetzbuch, 27. Auflage, Vorbem §§ 32ff Rn. 63d), sondern um vermeidbare, mit der Durchführung des Projektes nicht zwingend verbundene Verletzungen von Individualrechtsgütern, für die die Beschuldigten unmittelbar Verantwortung tragen. (Vgl. auch Leipziger Kommentar - Rönau, 12. Aufl., Vor § 32 Rn. 289)

Gründe, die gegen die Schuld der Beschuldigten sprechen, sind nicht ersichtlich.

1.2. Strafbarkeit nach § 313 Abs. 2 i.V.m. § 308 Abs. 5 StGB

Die Beschuldigten haben sich durch Anweisung zur bzw. Genehmigung der Schließung des linken Flussarms im Dezember 2005 bzw. durch Unterlassen der Anweisung zur Öffnung der Hochwasserentlastungsanlage im August 2006 des gemeinschaftlichen Herbeiführens einer Überschwemmung zumindest mit fahrlässiger Verursachung einer konkreten Gefahr für Leib und Leben sowie der an Sachen entstandenen Schäden gemäß § 313 Abs. 2 i.V.m. § 308 Abs. 5, § 25 Abs. 2 StGB schuldig gemacht.

1.2.1. Tatbestand, Kausalität, Vorsatz, Rechtswidrigkeit und Schuld

Hinsichtlich der genannten Punkte wird nach oben, II.1.1., verwiesen, die hier entsprechend gelten.

1.2.2. Fahrlässigkeit hinsichtlich der konkreten Gefahr

Hinsichtlich der Verursachung einer konkreten Gefahr für Leib und Leben der Betroffenen sowie von Schäden an fremden Sachen von erheblichem Wert ist weiter oben schon festgestellt, dass diese tatsächlich entstanden sind. Sollte man auf der subjektiven Tatbestandsseite den bedingten Vorsatz nicht für gegeben halten, weil man annähme, die Beschuldigten hätten tatsächlich den Erfolg vermeiden wollen - wofür es allerdings bisher keine konkreten Hinweise gibt -, so ist jedenfalls Fahrlässigkeit zu bejahen, denn die Beschuldigten haben objektiv gegen Sorgfaltspflichten verstoßen und konnten das Eintreten der Gefahren und Schäden aufgrund ihrer subjektiven Kenntnisse und Fähigkeiten sowohl vorhersehen als auch vermeiden. Der Sorgfaltspflichtverstoß ergibt sich daraus, dass sie die Anweisung bzw. Genehmigung zur Flussumleitung erteilten, bzw. – im Falle der Handlungsvariante (2) – es später unterließen, Maßnahmen zur Bekämpfung der Flutung einzuleiten, obwohl dieses Handeln vorhersehbare Gefahren verursachte. Die Beschuldigten sind verpflichtet gewesen, so zu handeln, dass sie keine Gefährdung Dritter oder fremder

Güter verursachen. Die Vorhersehbarkeit der Gefahren und Schäden ergibt sich subjektiv für die Beschuldigten aus dem Wissen um die konkrete Situation, insbesondere die Umsiedlungssituation sowie aus ihrem fachlichen und Erfahrungswissen darum, welche Schwierigkeiten bei der Umsiedlung bei Staudammprojekten zu erwarten sind und wie nach den Empfehlungen internationaler Standards vorzugehen ist, um Gefahren und Schäden zu vermeiden. Als im Staudambau sehr erfahrene Ingenieure, die beide Entscheidungshoheit über jeden Bauschritt hatten, waren sie auch subjektiv in der Lage, die Gefahren und Schäden zu vermeiden. Dem sind sie aber wissentlich nicht nachgekommen.

1.3 Strafbarkeit nach § 221 Abs. 1 Nr. 1 StGB

Die Beschuldigten haben sich der Aussetzung gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht, indem sie die Anweisung gaben bzw. die Genehmigung erteilten, dass der Hauptflussarm geschlossen und das Nilwasser über den schmaleren rechten Flussarm umgeleitet werden würde.

1.3.1 Tatbestand

Die über 2.740 Familien der Amri waren durch die Überflutung ihrer Dörfer, Häuser und Ländereien im August 2006 in eine hilflose Lage versetzt worden, denn sie waren einer abstrakten Gefahr - im Sinne einer typischerweise auftretenden Gefahrenlage - des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung ohne die Möglichkeit eigener oder fremder Hilfe ausgesetzt.²³ Darüber hinaus ist hier auch der Taterfolg einer konkreten Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung eingetreten.

Weiter oben, Punkt II.1.1.2, wurde ausgeführt, dass dieselben Ereignisse eine konkrete Gefahr für Leib und Leben der Betroffenen darstellten. Auf diese Ausführungen soll hier verwiesen werden. Die Möglichkeit fremder Hilfe bestand im Zeitpunkt der Überschwemmung der Wohnhäuser angesichts der Größe der Überschwemmung und der massiven Anzahl an betroffenen sowie der Dringlichkeit der Situation nicht.

Eine einverständliche Selbstgefährdung der Betroffenen lag nicht vor, vgl. obige Ausführungen unter Punkt II.1.1.6.

Auch die Enteignung, selbst wenn sie rechtmäßig war, beseitigt nicht die Hilflosigkeit der Lage, in der sich die Amri aufgrund der Überflutung befanden.

²³ Fischer, StGB, 56. Aufl. 2009, Vor § 221, Rn. 7 und 9.

Es waren auch die Beschuldigten, die die Amri in diese Lage versetzten. Die Amri befanden sich vor der Überschwemmung in einer sicheren Lage; die saisonalen Hochwasser hatten niemals vorher ihre Siedlungen bedroht. Die Beschuldigten haben für die betroffenen Familien durch die Tathandlung eine neue hilflose Lage herbeigeführt, wobei es nicht erforderlich war, dass sie sie an einen anderen Ort verbrachten.

Zur Kausalität wird auf die obigen Ausführungen nach § 313 Abs. 1 StGB, Punkt II.1.1.5 und 1.1.6, verwiesen, die hier entsprechend gelten.

1.3.2 Zu den Fragen der Täterschaft/ Teilnahme, Kausalität, Vorsatz, Rechtswidrigkeit und Schuld gilt sinngemäß das oben in Bezug auf § 313 Abs. 1 StGB unter II.1.1.3 bis II.1.1.8 Gesagte.

1.4. Strafbarkeit nach § 305 Abs. 1 StGB

Die Beschuldigten haben sich weiter nach § 305 Abs. 1 StGB der Zerstörung von Bauwerken strafbar gemacht, indem sie die Anweisung bzw. Genehmigung zum Schließen des Hauptflussarms und zur Flussumleitung gaben bzw. es unterließen, die Anweisung zur Öffnung der Hochwasserentlastungsanlage zu geben. Dadurch verursachten sie die Überflutung und den Einsturz von ca. 700 Häusern und die schwerwiegende Beschädigung von ca. 380 Häusern, die zerstört bzw. gänzlich unbrauchbar wurden.

Zu den Fragen der Täterschaft/ Teilnahme, Kausalität, Vorsatz, Rechtswidrigkeit und Schuld gilt sinngemäß das oben in Bezug auf § 313 Abs. 1 StGB unter Punkt II.1.1.3 bis II.1.1.8 Gesagte.

1.5 Strafbarkeit nach § 240 Abs. 1 StGB

Die Beschuldigten haben sich der Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 StGB schuldig gemacht, indem sie die Anweisung bzw. Genehmigung zum Schließen des Hauptflussarms und zur Flussumleitung gaben bzw. es unterließen, die Anweisung zur Öffnung der Hochwasserentlastungsanlage zu geben. Damit zwangen sie, als die Überschwemmung kam, die 2.740 Amri-Familien, ihr Land zu verlassen und sämtliches Hab und Gut zurückzulassen. Mit der tatsächlichen Flucht ist der Nötigungserfolg auch eingetreten.

Zu den Fragen der Täterschaft/ Teilnahme, Kausalität und Vorsatz gilt sinngemäß das oben in Bezug auf § 313 Abs. 1 StGB unter II.1.1.3 bis II.1.1.7 Gesagte.

Die Tat ist auch verwerflich. Denn die Beschuldigten ließen den Vorrang staatlicher Zwangsmittel – wenn diese wegen rechtmäßiger Enteignung überhaupt in Betracht

gekommen wären - außer Acht und maßten sich an, den Staat mit Nötigungsmitteln zu vertreten.²⁴

Gründe, die gegen die Schuld der Beschuldigten sprechen, sind nicht ersichtlich.

1.6. Strafbarkeit nach § 303 Abs. 1 StGB

Die Beschuldigten haben sich der Sachbeschädigung an dem Eigentum der Amri gemäß § 303 Abs. 1 StGB schuldig gemacht, indem sie die Anweisung bzw. Genehmigung zum Schließen des Hauptflussarms und zur Flussumleitung gaben bzw. es unterließen, die Hochwasserentlastungsanlage rechtzeitig zu öffnen.

Ein fristgemäßer Strafantrag liegt nicht vor; jedoch liegt ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung (§ 303 lit. c, 2. Hs StGB) vor, denn die Tat stört in erheblichem Maße den Rechtsfrieden, nicht nur, weil eine ganz erhebliche Vielzahl von Opfern betroffen ist, nämlich ca. 2.740 Familien. Auch die Bewertung des Gesamtkontexts begründet dieses Interesse. Die Sachbeschädigungen sind nicht isoliert, sondern als Teil einer Gesamttat zu verstehen, bei der in massiver Weise die lokale Bevölkerung, nachdem diese sich den Umsiedlungsplänen der DIU nicht gebeugt hatte, nun ohne Ankündigung oder Vorwarnung zwangsweise mittels einer Überschwemmung von ihrem Land vertrieben wurden und ihnen sämtliches Hab und Gut, das sie nicht mit den Händen greifen konnten, einfach weggespült wurde.

Die Tiere und sonstigen beweglichen Sachen der Amri, die nicht rechtmäßig mit dem Land enteignet wurden, waren für die Beschuldigten fremde Sachen im Sinne des § 303 StGB, die weggespült und damit völlig unbrauchbar wurden.

Zu den Fragen der Täterschaft/ Teilnahme, Kausalität, Vorsatz, Rechtswidrigkeit und Schuld gilt sinngemäß das oben in Bezug auf § 313 Abs. 1 StGB unter II.1.1.3 bis II.1.1.8 Gesagte.

1.7. Strafbarkeit nach § 17 Nr. 1 TierSchG

Die Beschuldigten haben sich gemäß § 17 Abs. 1 TierSchG strafbar gemacht, indem sie die Anweisung bzw. Genehmigung zum Schließen des Hauptflussarms und zur Flussumleitung gaben bzw. es unterließen, die Hochwasserentlastungsanlage rechtzeitig zu öffnen.

Durch die Überschwemmung wurden ca. 12.000 Nutztiere der Amri - es handelte sich dabei um Wirbeltiere - ohne vernünftigen Grund getötet. Vorliegend hätten die Tiere mit der Bevölkerung rechtzeitig umgesiedelt werden bzw. die Überschwemmung bis zur Umsiedlung verhindert werden müssen. Der Staudambau hat die Tötung der Tiere nicht zwingend

²⁴ vgl. Zu dieser Fallgestaltung die Darlegungen bei Fischer StGB, 56. Auflage 2009, §§ 240 Rn 41.

erfordert. Einer Güterabwägung zwischen den Interessen am Dammbau und dem Interesse an der Erhaltung des Schutzgutes des § 17 TierSchG - der sittlichen Ordnung zwischen Mensch und Tier - bedarf es daher nicht; selbst wenn man eine Abwägung vornähme, so rechtfertigt diese – gerade wegen der Vermeidbarkeit des Schadens – die Tötung der Tiere nicht.

Zu den Fragen der Täterschaft/ Teilnahme, Kausalität, Vorsatz, Rechtswidrigkeit und Schuld gilt sinngemäß das oben in Bezug auf § 313 Abs. 1 StGB unter II.1.1.3 bis II.1.1.8 Gesagte.

2. Die Überflutungen der Gebiete der Manasir 2008 und 2009.

2.1. Strafbarkeit nach § 313 Abs. 1 StGB

Die Beschuldigten haben sich des § 313 Abs. 1 StGB des Herbeiführens einer Überschwemmung schuldig gemacht, indem sie am 16. April 2008 die Anweisung gaben bzw. die Genehmigung erteilten, das letzte Entlastungswehr (spillgate) in Vorbereitung des Staudammreservoirs zu schließen.

Es wird diesbezüglich sinngemäß auf die Ausführungen unter Punkt II.1. (Die Überflutung der Amri-Gebiete im August 2006) verwiesen. Dazu gibt es folgende Ergänzungen bzw. Abweichungen:

2.1.1 Tatbestand

Die hier zu prüfenden Tatsachen bezüglich der Überschwemmung, die in der Zeit von Ende Juli 2008 bis mindestens Januar 2009 auftrat, sind oben unter Punkt I.2.2. geschildert. Diese Tatsachen erfüllen den Tatbestand der Überschwemmung; insbesondere erfolgte die Überflutung bestimmungswidrig, denn die betroffenen ca. 2000 Familien der Manasir waren mit der Überschwemmung nicht einverstanden. Sie ging weit über die jedes Jahr auftretenden Hochwasser, welche bestimmungsgemäß einen Teil der Ländereien der Manasir überflutet, hinaus. Auch die Aufnahme von Umsiedlungsverhandlungen allein oder der Abschluss eines Umsiedlungsabkommens mit der Regierung stellen keine Einwilligung dar, da die Umsiedlung selbst noch nicht erfolgt war.

Auch kam es zu einer konkreten Gefahr für Leib und Leben der Betroffenen sowie zu konkreten Schäden an deren Besitztümern, Häusern und Nebengebäuden, Hausstand, Nutztieren und Pflanzungen. Die dargestellten Aussagen verschiedener Betroffener machen plastisch, wie abends und nachts und ohne vorherige Warnung Wasser in die Wohnhäuser eindrang und die Wände zum Einstürzen brachte, während die darin wohnhaften Familien zum Teil sogar noch schliefen. Die Menschen waren gezwungen, sofort das Weite zu suchen, ohne

dass sie Zeit hatten, ihre Tiere zu evakuieren oder ihre Habseligkeiten und Nahrungsvorräte zu verpacken und mitzunehmen; Nachbarn konnten nicht helfen, da deren Häuser ebenfalls zusammenfielen.

2.1.2 Täterschaftliche Begehung

Tathandlung war die Anweisung bzw. Genehmigung der Beschuldigten zur Schließung des letzten Entlastungswehres am 16. April 2008, welche unmittelbar zur sukzessiven Anstauung des Staudamm-Reservoirs führte.

Die Beschuldigten haben auch hier als mittelbare Täter gehandelt. Zu den Voraussetzungen sowie zur Abgrenzung von der Beihilfe wird sinngemäß nach oben, Punkt II.1.1.3 und II. 1.1.4, verwiesen. Entsprechend ergibt sich auch für den zweiten Tatkomplex die Tatherrschaft der Beschuldigten Failer und Nothdurft, die auch im zweiten Tatzeitpunkt dieselben Befugnisse und Verantwortungen bezüglich des Staudammprojektes hatten, wie im ersten. Danach oblagen die relevanten Anweisungen zur Schließung des letzten Entlastungswehres am 16. April 2008 der Firma Lahmeyer und innerhalb dieser den Beschuldigten Failer und Nothdurft, jedenfalls in Form der Genehmigung.

2.1.3 faktische und normative Kausalität

Die Anweisung bzw. Genehmigung der Beschuldigten, das letzte Entlastungswehr zu schließen, war ursächlich dafür, dass der Staudamm geschlossen und die Stauung des Staudamm-Reservoirs eingeleitet wurden. Mit dem Auftreten der vorhersehbaren saisonalen Hochwasser Ende Juli stieg der Wasserspiegel dann soweit an, dass die Häuser der Manasir überflutet wurden. Das Hochwasser alleine – ohne den geschlossenen Staudamm - hätte aber diese Flutung nicht verursachen können; dies zeigt die Erfahrung der Vorjahre, in denen es nie zur Flutung dieser Häuser kam; es gibt auch keine Hinweise darauf, dass die Hochwasser im Jahr 2008 ungewöhnlich hoch gewesen seien; sie hielten sich im Rahmen des unter normalen Umständen Erwartbaren. Die Schließung des Staudamms, die bereits Monate vorher, im April, erfolgt war, sorgte aber dafür, dass das Hochwasser nicht, wie sonst üblich, abfließen konnte. Die Anweisung zur Schließung des Staudamms war damit ursächlich für die Überflutung der Manasir-Häuser und –Ländereien.

Auch sind durch die Überflutung gerade die durch § 313 StGB rechtlich missbilligten konkreten Gefahren entstanden. Sinngemäß wird auf obige Ausführungen unter Punkt II.1.1.6. verwiesen.

2.1.4 Vorsatz

Vgl. zunächst die Ausführungen bzgl. der Amri (1. Tatkomplex), die hier entsprechend anwendbar sind.

Ergänzend ist hier in Bezug auf die Rechtsgutgefährdung hinzuzufügen, dass den Beschuldigten die Ereignisse der Überflutung der Amri-Siedlungen im August 2006 bekannt waren. Sie kannten insbesondere den Bericht des UN-Sonderberichterstatters Miloon Kothari vom 24.08.2007, in dem eindringlich vor dem Weiterbau gewarnt und die Firma Lahmeyer diesbezüglich direkt aufgerufen wird, die Bauarbeiten vorläufig einzustellen.

Ihnen war auch bewusst, dass die Manasir im April 2008 – zur Zeit der Tathandlung - noch immer nicht umgesiedelt waren und dass eine Umsiedlung der hier betroffenen 2000 Familien auch nicht in der kurzen Zeit bis zu den zu erwartenden saisonalen Hochwassern im Juli und August realistischer Weise zu erwarten war. Denn offenbar hatten DIU Mitarbeiter die bevorstehende Überflutung der Manasir-Siedlungen wenige Wochen zuvor vorhergesehen (vgl. **Anlage 2**). Dann war diese Gefahr doch erst recht den Beschuldigten bewusst. Sie wussten also im April 2008, dass sie für die Manasir eine konkrete Gefahr der Überflutung verursachten. Hätten die Beschuldigten die später entstandenen Gefahren für die Menschen und Schäden an ihren Häusern, beweglichem Vermögen und Herden vermeiden wollen, so hätten sie dies tun können. Sie hätten schon die Tathandlung unterlassen können; sie hätten sich um eine rechtzeitige Evakuierung und Entschädigung bemühen, mindestens jedoch die Betroffenen vor der herannahenden Flut warnen können. All dies haben sie nicht getan, was darauf hindeutet, dass sie den Erfolg, also die entstandenen Gefahren und Schäden vielleicht nicht direkt gewollt, aber doch billigend in Kauf genommen haben, zumindest um der Erreichung ihres eigentlichen Zieles, der planmäßigen Fertigstellung der Bauarbeiten, willen hingenommen haben.

2.1.5 Rechtswidrigkeit und Schuld

Nichts deutet auf eine Einwilligung der Manasir in die Flutung hin. Die Übereinkommen vom 1. Juni 2006 sowie im Mai 2007 zwischen dem Gouverneur des Nil Staates und den Manasir waren nicht umgesetzt worden; die Umsiedlung war noch nicht eingeleitet und die Manasir waren bis zur Überschwemmung weiter in ihren Häusern verblieben. Gründe, die gegen die Schuld der Beschuldigten sprächen, sind nicht ersichtlich.

2.2. Strafbarkeit nach § 313 Abs. 2 i.V.m. § 308 Abs. 5 StGB

Die Beschuldigten haben sich des gemeinschaftlichen Herbeiführens einer Überschwemmung zumindest mit fahrlässiger Verursachung einer konkreten Gefahr für Leib

und Leben sowie der an Sachen entstandenen Schäden gemäß § 313 Abs. 2 i.V.m. § 308 Abs. 5, § 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht, indem sie am 16. April 2008 die Anweisung gaben bzw. die Genehmigung erteilten, das letzte Entlastungswehr (spillgate) in Vorbereitung des Staudammreservoirs zu schließen.

2.2.1. Tatbestand, Kausalität, Vorsatz, Rechtswidrigkeit und Schuld

Hinsichtlich der genannten Punkte wird nach oben, II.2.1., verwiesen, die dortigen Ausführungen gelten hier entsprechend .

2.2.2. Fahrlässigkeit hinsichtlich der konkreten Gefahr

Hinsichtlich der Verursachung einer konkreten Gefahr für Leib und Leben der Betroffenen sowie von Schäden an fremden Sachen von erheblichem Wert ist weiter oben schon festgestellt, dass diese tatsächlich entstanden sind. Sollte man auf der subjektiven Tatbestandsseite den bedingten Vorsatz nicht für gegeben halten, weil man annähme, die Beschuldigten hätten tatsächlich den Erfolg vermeiden wollen - wofür es allerdings bisher keine konkreten Hinweise gibt -, so ist jedenfalls Fahrlässigkeit zu bejahen, denn die Beschuldigten haben objektiv gegen Sorgfaltspflichten verstoßen und konnten das Eintreten der Gefahren und Schäden aufgrund ihrer subjektiven Kenntnisse und Fähigkeiten sowohl vorhersehen als auch vermeiden. Der Sorgfaltspflichtverstoß ergibt sich daraus, dass sie die Anweisung bzw. Genehmigung zur Schließung des letzten Entlastungswehres erteilten, obwohl dadurch vorhersehbare Gefahren entstanden. Die Beschuldigten waren verpflichtet, so zu handeln, dass keine Gefährdung Dritter oder fremder Güter entsteht. Die Vorhersehbarkeit der Gefahren und Schäden ergibt sich subjektiv für die Beschuldigten aus dem Wissen um die konkrete Situation, insbesondere die Umsiedlungssituation sowie aus ihrem fachlichen und Erfahrungswissen darum, welche Schwierigkeiten bei der Umsiedlung bei Staudammprojekten zu erwarten sind und wie nach den Empfehlungen internationaler Standards vorzugehen ist, um Gefahren und Schäden zu vermeiden. Als im Staudambau sehr erfahrene Ingenieure, die beide Entscheidungshoheit über jeden Bauschritt hatten, waren sie auch subjektiv in der Lage, die Gefahren und Schäden zu vermeiden. Dem sind sie aber wissentlich nicht nachgekommen.

2.3. weitere in Betracht kommende Straftatbestände

Bezüglich der ebenfalls verwirklichten Tatbestände § 221 Abs. 1 Nr. 1 StGB, § 305 Abs. 1 StGB, § 240 Abs. 1, § 303 Abs. 1 StGB und § 17 Nr. 1 TierSchG wird sinngemäß auf die entsprechenden Ausführungen zu Punkt II.1.3 bis II.1.7 verwiesen.

3. Strafbarkeit nach deutschem Strafrecht

Deutsches Strafrecht ist hier anwendbar. Zwar gibt es bisher keine gesicherten Erkenntnisse darüber, ob die Tathandlungen, also die dargestellten Anweisungen bzw. Genehmigungen in Deutschland oder im Sudan erfolgten bzw. – im Falle der 2. Handlungsvariante des ersten Tatkomplexes (Unterlassen) nach Punkt II.1.1.3 – hätten erfolgen müssen (vgl. § 9 Abs. 1, 2. Alt. StGB). Dies bleibt zu ermitteln, wobei für den Unterlassensfall gilt, dass möglicher Begehungsort überall dort ist, wo die unterlassene Handlung hätte erfolgen müssen, was in der Regel dort ist, wo sich der Beschuldigte während der Tatzeit tatsächlich aufhält bzw. wo er die unterlassene Handlung hätte vornehmen können.²⁵

Für beide Tatkomplexe gilt, dass wenn die Tathandlungen in Deutschland begangen wurden – was zu ermitteln ist - bzw. im Falle des Unterlassens hätten begangen werden müssen, sich die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts bereits unproblematisch aus §§ 3, 9 StGB ergibt.

Auch wenn die Ermittlungen zum Ergebnis kommen sollten, dass hier eine oder mehrere Auslandstaten vorliegen, deren Begehung vor Ort im Sudan erfolgte, ist deutsches Strafrecht nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB anwendbar, denn es besteht beiderseitige Strafbarkeit, d.h. Strafbarkeit der Tat im Ausland und im Inland, und die Beschuldigten sind, darauf weisen ihre Namen sowie ihre berufliche Verwurzelung in Deutschland hin, Deutsche im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB.

Die Taten beider Tatkomplexe sind im Sudan nach sudanesischem Strafgesetzbuch strafbar: Sections 216ff - public nuisance (*öffentliches Ärgernis*); section 229 - Negligent Conduct Causing Danger to Person or Property (*Fahrlässige Gefährdung von Personen oder Eigentum*); section 230 - Negligent Conduct with Respect to Animals (*Fahrlässigkeit gegenüber Tieren*); chapter 20 on Cruelty to Animals (*Grausamkeit gegen Tiere*); Section 287- Wrongful Restraint (*rechtswidriger Zwang*); Sections 294ff; - Criminal Force (*Kriminelle Gewalt*); Sections 364ff – Mischief (*Mutwilligkeit*), esp. Section 370 - Mischief by Causing Inundation or Obstruction to Public Drainage (*Vandalismus durch Überschwemmung oder Behinderung öffentlicher Abflüsse*) (**Anlage 44**). Auch pflichtwidriges Unterlassen ist nach sudanesischem Recht strafbar (Sec. 3 (1), 25 Penal Code, vgl. **Anlage 44**).

III. Schlussbemerkung

Nach all dem sind strafrechtliche Ermittlungen einzuleiten, konkrete Ermittlungsansätze liegen vor. Es wird angeregt, den Geschädigten und Vorsitzenden des Leadership Office of

²⁵ Vgl. Fischer StGB, 56. Auflage 2009, § 9 Rn. 9

Hamadab Affected People (LOHAP, London), Herrn Ali Khaliefa Askouri, sowie Herrn Nick Hildyard von der Organisation The Corner House, Station Road, Sturminster Newton, Dorset DT10 1YJ, England, zu befragen. Herr Askouri hatte selbst Ländereien in dem 2008-2009 überschwemmten Gebiet und reist jedes Jahr mehrmals zu seiner Familie in die betroffene Region. Er vertritt die Interessen der Betroffenen als Vorsitzender der genannten Organisation. Herr Hildyard - seit über 20 Jahren Experte für Staudammprojekte und deren soziale und ökologische Auswirkungen - in hat im Februar 2005 und im Juni 2006 die betroffene Region selbst besucht und begleitet seit spätestens 2004 die organisierten betroffenen Bevölkerungsgruppen, wie etwa LOHAP oder das Executive Committee of the Manasir Community People Affected by Merowe Dam. Beide Zeugen haben detailliertes Wissen über den Ablauf des Dammbau-Projekts, die Situation der betroffenen Bevölkerungsgruppen, die aufgetretenen Schäden im Einzelnen, den Umsiedlungsprozess, die Öffentlichkeitsarbeit und den Informationsfluss mit den Behörden und dem Unternehmen Lahmeyer. Beide Zeugen sind bereit, Ladungen zu Zeugenvernehmungen nach Deutschland zu folgen.

Es wird ausdrücklich um entsprechenden Hinweis und **Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme sowie zur Einreichung von Gutachten bzw. Unterlagen gebeten**, falls die Staatsanwaltschaft beabsichtigen sollte, selbst kein Ermittlungsverfahren einzuleiten, die Sache zuständigkeitshalber abzugeben oder ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren einzustellen. Vor einer abschließenden Entscheidung beantragt der Unterzeichner

Akteneinsicht

und bittet um Übersendung der Akte an seine Büroadresse.

Wolfgang Kaleck

Rechtsanwalt